

# **Beilage 206/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode**

## **Bericht des Sozialausschusses betreffend das Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998)**

(Landtagsdirektion: L-201/10-XXV)

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

1. Die Unterstützung hilfebedürftiger Personen ist bereits als Staatszielbestimmung in der Landesverfassung verankert. So erklärt Art. 12 des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1991 - neben der Hilfe zum Lebensunterhalt - die Hilfe bei Krankheiten und die Hilfe für Personen mit Behinderungen nach Maßgabe der Gesetze zum Staatsziel. Weiters wurde im Jahre 1995 mit Art. 13 Abs. 4 des L-VG. 1991 eine Staatszielbestimmung geschaffen, die den Schutz der Interessen der älteren Generation und die Sicherung eines Alterns in Würde umfaßt und daher auch für den Bereich der sozialen Hilfe von großer Bedeutung ist. Das geltende Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahr 1973. Auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Bedarfslagen und der Notwendigkeit der Steigerung der Effizienz wurde es erforderlich, ein neues Gesetz auszuarbeiten. Von der Überlegung ausgehend, daß präventive Hilfe effizient und im Ergebnis kostengünstiger ist als nachträgliche und unter Umständen dauernde Hilfeleistung, soll die Leistung sozialer Hilfe neu gewichtet werden: Zuerst soll präventive Hilfe, dann Hilfe zur Selbsthilfe und dann die Hilfe zur reinen Bedarfsdeckung gewährt werden. Zu einer Steigerung der Effizienz der Sozialhilfe sollen auch die Prinzipien der sozialen Integration des Hilfebedürftigen sowie die Fachlichkeit und Planung der Leistung sozialer Hilfe beitragen.

2. Als wesentlichste inhaltliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind zu nennen:

- Vorrang der persönlichen Hilfe und Schaffung einer allgemeinen Beratungspflicht;
- Bindung der Leistung an den rechtmäßigen Aufenthalt in Oberösterreich; Ausschluß der Hilfe für Touristen, jeweils jedoch mit Ausnahmen;
- demonstrative Umschreibung sozialer Notlagen sowie ausdrückliche Erfassung von bestimmten sozialen Notlagen z.B. gewaltbedrohter Frauen, Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind;
- Verankerung einer Bemühungspflicht des Hilfebedürftigen;
- Anrechnung des Einkommens des Lebensgefährten bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt;
- stärkere Betonung der integrativen Funktion von Arbeit durch entsprechende Arbeitsanreize und durch die Hilfeform "Hilfe zur Arbeit";
- Erweiterung des Richtsatzsystems zur Verwaltungserleichterung;
- besondere Verfahrensbestimmungen zum besseren Schutz Hilfesuchender und zur verwaltungsökonomischen Erleichterung;

- Rechtszug zum unabhängigen Verwaltungssenat im Zusammenhang mit "civil rights";
- Verpflichtung des Landes zur Obsorge für spezifische Wohnformen (z.B. Frauenhäuser, Obdachlosenheime);
- Erweiterung der Aufgaben der regionalen Träger im Zusammenhang mit den Pflegeleistungen, der Hilfe zur Arbeit sowie der Errichtung von Sozialberatungsstellen;
- rechtliche Fixierung der Sozialsprengel, die in einigen Bezirken bereits eingerichtet wurden;
- stärkere Berücksichtigung kleiner Gemeinden in den Organen der Sozialhilfeverbände;
- Aufwandersatz für die Mitglieder der Verbandsversammlung durch die entsendenden Gemeinden;
- Erleichterungen für den ehemaligen Hilfeempfänger beim Ersatz der Kosten sozialer Hilfe zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit;
- Verlängerung der Frist für einen Zugriff auf den Geschenknahmer;
- Schaffung der Voraussetzungen für eine effiziente Sozialplanung (Sozialprogramme, regionale Planung, Planungsbeirat, Fachkonferenzen);
- Formalisierung der Beziehungen zwischen Sozialhilfeträgern und privaten Trägern durch Verträge;
- Betonung der Qualitätssicherung und des Konsumentenschutzes;
- periodische Information der Senioren unter Mitwirkung der Gemeinden.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 67 vorgesehen.

## **II. Kompetenzgrundlage:**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen in Angelegenheiten des Armenwesens. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen Regelungen zur Sicherung des Lebensbedarfes im Sinn einer allgemeinen Fürsorge (VfSlg. 4766, 5997). Der Bund hat jedoch von der Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung keinen Gebrauch gemacht, so daß die Länder diesen Bereich frei regeln können (VfSlg. 9800). Der vorliegende Gesetzentwurf geht aber, wie schon das geltende Sozialhilfegesetz, weit über den Bereich der reinen Sicherung des Lebensbedarfs hinaus. Die Kompetenz zur Erlassung dieser Regelungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Kompetenz zur Erlassung der privatrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B-VG.

## **III. Kosten:**

Den finanziellen Erläuterungen ist vorzuschicken, daß die getroffenen Einschätzungen bei gegebener Rechtslage, insbesondere jener des Bundes, erstellt wurden.

In bezug auf spezifische Auswirkungen bei den einzelnen regionalen Trägern können keine Aussagen getroffen werden, da nach derzeitigem Stand der Ausbaugrad von Leistungen (qualitativ und quantitativ) höchst unterschiedlich ist.

Einschätzungen sind daher nur in bezug auf gesamtösterreichische Auswirkungen möglich.

1. Bei (laufenden) Geldleistungen ist auf Grund des verbesserten Zugangs zum Recht (Sozialberatungsstellen), Verringerung der Ersatzpflicht so wie der Möglichkeit eines Bezuges von laufenden Geldleistungen auch für Arbeitsunwillige (§ 10 Abs. 4) mit einer Steigerung der Anzahl der Hilfeempfänger (derzeit ca. 1800 Personen) zu rechnen. Diese kostensteigernden Aspekte werden noch durch neue Freibetragsregelungen verstärkt.

Die Kostenauswirkungen bezüglich der Geldleistungen werden relativ kurzfristig relevant werden.

2. Die neu in den Rechtsbestand aufgenommene Hilfe zur Arbeit wird wohl bei entsprechender vorheriger Organisation und Vorsorge lediglich im Hinblick auf die notwendige Administration und allfällige Betreuungsleistungen kostenrelevant werden.

3. Bezüglich persönlicher Hilfe durch soziale Dienste ist bis ins Jahr 2010 ein genereller Ausbau um 155 Personaleinheiten im Bereich Hauskrankenpflege und 337 Personaleinheiten bezüglich Mobiler Betreuung und Hilfe zu erwarten. Auszugehen ist dabei von jährlichen Kosten einer Personaleinheit im Bereich Hauskrankenpflege von 700.000 S und im Bereich Mobiler Betreuung und Hilfe von jährlichen Kosten von 400.000 S pro Personaleinheit.

Durch den verstärkten Ausbau ist aber auch eine höhere Effizienz des eingesetzten Personals sowie ein höherer Kostendeckungsgrad zu erwarten.

4. Bei der Hilfe in stationären Einrichtungen ist vorrangig eine Verbesserung der Einnahmensituation (zusätzliche Verpflichtung der Geschenknehmer) vorgesehen.

5. Zur Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke kann derzeit keine Einschätzung des zusätzlichen Finanzbedarfes gemacht werden, weil insbesondere die Entwicklung im Bereich der Aidsfälle nicht vorausgesehen werden kann.

6. Die Kosten der derzeit vorhandenen spezifischen Wohnformen für Obdachlose betragen rund acht Millionen Schilling jährlich. Durch Übernahme in die Landeszuständigkeit und die gegebene Umlageregulierung findet eine entsprechende Kostenverlagerung statt. Darüber hinaus ist mittelfristig mit einer Ausweitung der Plätze um 50% zu rechnen.

7. Im Rahmen der Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser) entsteht zunächst für das Land trotz Übergang der Zuständigkeit nur eine geringfügige Mehrbelastung, weil die Errichtung und der Betrieb bereits jetzt etwa zur Hälfte aus Landesmitteln gefördert wurde. Zusätzliche Mehrbelastungen werden durch einen flächendeckenden Ausbau im Gesamtausmaß von jährlich ca. drei Millionen Schilling erwartet. Auch hier findet eine Gemeindebeteiligung im Wege der Umlage statt.

8. Zur Hilfe bei Schuldenproblemen (Schuldnerberatung) ist bei nunmehr fast gegebenem Vollausbau eine Steigerung der Aufwendungen des Landes von jährlich ca. 9,8 Millionen Schilling auf ca. 17,5 Millionen Schilling kurzfristig zu erwarten. Dies vor allem deshalb, da der derzeit vom Arbeitsmarktservice geleistete Zuschuß von 3,3 Millionen Schilling jährlich bei gegebener Pflichtleistung seitens des Landes voraussichtlich entfallen wird, ebenso wie der bisherige Beitrag der regionalen Träger.

9. Bei flächendeckender Ausstattung der Sozialsprengel mit

Sozialberatungsstellen ergibt sich ein Bedarf von insgesamt ca. 60 Personaleinheiten à 600.000 S (inklusive Sachaufwand) jährlich, wobei der noch abzudeckende Bedarf regional sehr unterschiedlich ist. Diese vom Land und den regionalen Trägern (Umlage) zu finanzierenden Sozialberatungsstellen sind landesweit derzeit bereits in einem durchschnittlichen Ausmaß von 25% verwirklicht.

10. Die Sozialplanung wird für das Land eine Aufstockung mit entsprechend geschultem Personal erfordern und dadurch Mehrkosten im jährlichen Ausmaß von rund 2 Millionen Schilling verursachen.

Die diesbezüglichen Mehraufwendungen bei den regionalen Trägern dürften im Schnitt bei 50% der Kosten eines(r) Maturanten(in) pro regionalem Träger betragen. Diese Kosten werden jedenfalls bereits kurzfristig entstehen.

11. Auf Grund der neu abzuschließenden Vereinbarungen mit den Leistungserbringern werden sich personelle Mehraufwendungen im administrativen Bereich der Verwaltung sowohl der regionalen Träger als auch beim Amt der Landesregierung ergeben, da diese vertraglichen Grundlagen jeweils zu konzipieren und zu administrieren sein werden. Auch dieser bereits kurzfristig anfallende personelle Mehraufwand ist ziffernmäßig nicht abschätzbar.

#### **IV. EU- Konformität:**

Diesem Landesgesetz stehen zwingende EU-Normen nicht entgegen.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu § 1:**

Das Oö. SHG 1998 enthält zu Beginn eine allgemeine Umschreibung der Aufgabe sozialer Hilfe. Dafür muß nach wie vor die Menschenwürde als entscheidender Maßstab dienen, der bei jeder Hilfeleistung im Einzelfall anzulegen ist. Anders als im § 1 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes wird nun bereits im letzten Halbsatz der Aufgabenumschreibung auf die subsidiäre Rolle sozialer Hilfe hingewiesen.

Abs. 2 der Bestimmung formuliert die Ziele sozialer Hilfe. Es wird bewußt die Prävention und die Hilfe zur Selbsthilfe in den Vordergrund gerückt. Diese neue Schwerpunktsetzung findet auch in einer Reihe konkreterer Bestimmungen (z.B. § 2 Abs. 3) ihren Niederschlag.

##### **Zu § 2:**

§ 2 faßt die wesentlichen Grundsätze für die Leistung (früher: Gewährung) sozialer Hilfe in einer Bestimmung zusammen und enthält somit die grundlegenden Determinanten jeglicher Hilfeform. Die in Abs. 1 demonstrativ angeführten Kriterien zur Wahrung des Individualitätsprinzips entsprechen im wesentlichen dem ersten Halbsatz des § 6 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Das im zweiten Teil des § 6 des O.ö. Sozialhilfegesetzes formulierte Prinzip der Familiengerechtigkeit findet sich nun in Abs. 2. In beiden Absätzen wird die - durchaus über den Familienkreis hinausgehende - soziale Integration besonders unterstrichen, die als eines der Hauptanliegen anzusehen ist. Weiters wird eine allgemeine Beratungspflicht normiert. Der Umsetzbarkeit dieses "Anspruches auf Beratung" dienen insbesondere die Regelungen über die Sozialberatungsstellen sowie über die Informationspflicht.

Im Abs. 3 wird der Vorrang der persönlichen Hilfe vor den anderen Hilfeformen betont. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Hilfe durch stationäre Unterbringung. Durch den Einsatz persönlicher Hilfe (z.B. Mobile

Betreuung und Hilfe) soll es den hilfebedürftigen Menschen ermöglicht werden, in ihrer gewohnten Umgebung zu verbleiben.

Auch in Abs. 4 wird nicht nur auf Familiengerechtigkeit abgestellt, sondern auch auf die sonstige "unmittelbare soziale Umgebung" Bezug genommen. Die hier verankerte Förderung der Selbsthilfefähigkeit findet sich im Grunde bereits in § 5 des O.ö. Sozialhilfegesetzes, wurde nun aber an die im § 1 Abs. 2 neu formulierten bzw. gewichteten Aufgaben sozialer Hilfe angepaßt. Aus diesem Grund wurde auch ein ausdrückliches Wunschrecht der hilfebedürftigen Person verankert.

Abs. 5 formuliert das bisher lediglich bei der "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" (§ 8 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) ausdrücklich vorgesehene Subsidiaritätsprinzip nun generell für alle Hilfen. Auf welcher Grundlage die Leistung des Dritten erfolgt, ist grundsätzlich unerheblich. Daher werden hier etwa auch faktische Leistungen von Personen zu berücksichtigen sein, die dazu nicht verpflichtet sind (z.B. Geschwister).

Abs. 6 stellt klar, daß ein Rechtsanspruch lediglich dort besteht, wo dies im Gesetz ausdrücklich normiert ist. Weiters wird klargestellt, daß auch bei Rechtsansprüchen grundsätzlich ein Auswahlermessen besteht.

Abs. 7 erster Satz entspricht der Bestimmung des § 57 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Die nun zusätzlich vorgesehene, an die formlose Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörden gebundene Übertragungsmöglichkeit von Ansprüchen entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern.

### **Zu § 3:**

Anders als nach der geltenden Rechtslage soll soziale Hilfe - insbesondere als präventive Hilfe oder Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. § 1 Abs. 2) - vom betreffenden Träger (bzw. zuständigen Organ) in Hinkunft auch dann ohne Antrag angeboten werden, wenn die Hilfe nicht mit einem Rechtsanspruch ausgestattet ist. Da in diesem Fall kein hoheitliches Verfahren durchzuführen ist, kann hier nicht von amtswegiger Verfahrenseinleitung gesprochen werden. Auch für den hoheitlichen Bereich soll jedoch klargestellt werden, daß soziale Hilfe nicht zwangsweise geleistet wird, sondern nur angeboten werden kann. Die Regelungen, wie Anträge einzubringen sind, enthält § 22.

### **Zu § 4:**

Die Leistung effektiver und effizienter sozialer Hilfe setzt voraus, daß deren fachliche Qualität gewährleistet wird. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zahlreiche Vorkehrungen zur Herstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung hoher Standards. Abs. 1 soll hierfür insofern als Grundlage dienen, als die Fachgerechtigkeit der Hilfe - etwa nach dem Vorbild des § 6 Abs. 1 O.ö. JWG 1991 - zum Prinzip erhoben wird. Als einschlägige Fachbereiche kommen etwa Sozialarbeit, Pflegewissenschaft, Gerontologie und Geriatrie, Psychologie oder Soziologie in Betracht.

Die Sicherstellung hoher Fachlichkeit setzt vor allem den Einsatz entsprechend qualifizierter Personen voraus. Die Sicherstellung der entsprechenden Qualifikationen obliegt einerseits den Trägern sozialer Hilfe. Hier ist zu betonen, daß fachlich qualifiziertes Personal u.a. auch im Bereich der Sozialberatungsstellen eingesetzt werden muß. Dadurch soll erreicht werden, daß die Notlage möglichst vollständig erkannt wird und alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufgezeigt werden. Weiters obliegt die Sicherstellung der entsprechenden Qualität auch den Trägern anerkannter Heime (siehe Heimverordnung) und den Trägern, die auf Grund eines Vertrages gemäß § 60 tätig werden.

Soziale Hilfe wird auch in Hinkunft - in manchen Teilbereichen vermutlich

sogar stärker als bisher - auf ehrenamtliche Helfer angewiesen sein. Der ehrenamtlichen Hilfe ist daher bereits in den allgemeinen Bestimmungen entsprechender Stellenwert einzuräumen. Ähnlich wie in § 4 O.ö. BhG 1991 muß jedoch der erforderlichen Fachlichkeit stets Vorrang zukommen (Abs. 2 erster Satz). Diese zu gewährleisten, ist Aufgabe der Träger sozialer Hilfe. Als geeignete Förderungen kommen z.B. entsprechende Schulungs- und Weiterbildungsangebote in Betracht. Indizien für die Ehrenamtlichkeit sind: Fehlen eines Arbeitsverhältnisses, Unentgeltlichkeit der Hilfe bzw. Aufwendersatz.

#### **Zu § 5:**

Die Erreichung der Ziele sozialer Hilfe setzt nicht nur hohe Flexibilität und Fachlichkeit voraus, sondern auch die Existenz von Steuerungsmechanismen. Diese sollen gewährleisten, daß die Hilfe jenen zur Verfügung steht, die sie benötigen, und daß sofort auf geänderte Bedarfslagen reagiert werden kann. Aus diesem Grund sowie zur Erhöhung der Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel erhebt Abs. 1 die Sozialplanung zu einem der Grundprinzipien (vgl. aber etwa auch § 8 Abs. 1 O.ö. JWG 1991). Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt im 8. Hauptstück, einer der wesentlichsten Neuerungen.

Abs. 2 soll sicherstellen, daß die Sozialplanung entsprechend fundiert ist. Forschung als Prinzip eines Sozialgesetzes findet sich etwa bereits in § 8 Abs. 2 O.ö. JWG 1991.

Auch für das Kooperationsgebot in Abs. 3 können Bestimmungen aus der Jugendwohlfahrt als Vorbild herangezogen werden (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 O.ö. JWG 1991). Die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Wohlfahrt ist auch derzeit bereits vorgesehen (vgl. § 36 Abs. 1 O.ö. Sozialhilfegesetz), wird nun aber genauer geregelt. Wesensmerkmal der Träger der freien Wohlfahrt ist, daß es sich um private Organisationen handelt, die im Sozialbereich tätig werden und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Als Träger anderer Sozialleistungen kommen in Betracht: das Arbeitsmarktservice, die Träger der Sozialversicherung usw. Besondere Bedeutung kommt dem Kooperationsgebot z.B. für psychisch Behinderte oder bei Gefahr einer Delogierung zu. Hier sollte durch ein geeignetes "Frühwarnsystem" der bevorstehenden Notlage wirksam entgegengetreten werden. Diese Kooperationspflicht soll jedoch nichts an der subsidiären Position der sozialen Hilfe im Gesamtsozialsystem ändern.

Durch die Bestimmung im Abs. 4 soll der bisherigen Praxis entsprechend gewährleistet werden, daß z.B. einheitliche Ersätze für Hilfsmittel von den Krankenversicherungsträgern geleistet werden oder für Dienste einheitliche Vergütungen in Rechnung gestellt werden (z.B. Hauskrankenpflege, Arzttarife). Dadurch sollen Verhandlungstaktiken von Anbietern zum Nachteil von regionalen Trägern vermieden werden. Um die Autonomie der regionalen Träger zu wahren, ist deren Zustimmung erforderlich.

#### **Zu § 6:**

Während das O.ö. Sozialhilfegesetz für alle Hilfearten eigene Voraussetzungen formuliert (vgl. insb. §§ 7, 21f), sollen diese nunmehr vereinheitlicht werden. Dies soll auch in der systematischen Anordnung zum Ausdruck kommen. Die Leistung jeglicher sozialer Hilfe soll in Zukunft grundsätzlich vom Vorliegen der in Abs. 1 aufgelisteten Voraussetzungen abhängen. Zu diesen gehört zunächst der tatsächliche Aufenthalt in Oberösterreich.

Anders als nach geltendem Recht wird als Voraussetzung die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes in Österreich festgelegt (Abs. 1 Z. 1 lit. b). Diese Regelung findet sich in ähnlicher Form bereits in § 3 Abs. 1 Z. 2 O.ö.

PGG. Die Frage, wer sich rechtmäßig in Österreich aufhält, ist durch den Bundesgesetzgeber zu regeln (derzeit Fremden-Gesetz).

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes handelt es sich um eine Vorfrage (§ 38 AVG). Insbesondere wenn Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bestehen, wird auf die Amtshilfe durch die zuständige Fremdenpolizeibehörde zurückzugreifen sein. Soweit deren Tätigwerden zu einem Entzug der Aufenthaltsberechtigung führt, würde die Voraussetzung eines rechtmäßigen Aufenthaltes wegfallen. In strittigen Fällen wird somit nur die befristete Leistung sozialer Hilfe in Betracht kommen.

Bei Fehlen eines rechtmäßigen Aufenthaltes (z.B. im Falle eines Abschiebungsaufschubes) kann dennoch die Leistung sozialer Hilfe - in jedem Fall aber ohne Rechtsanspruch - in Betracht kommen. Dies setzt - wie in den vergleichbaren Regelungen in § 3 Abs. 4 O.ö. PGG oder § 2 Abs. 5 O.ö. BhG 1991 - das sonstige Vorliegen einer besonderen Härte voraus. Dabei werden sowohl wirtschaftliche und soziale als auch familiäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein.

Auch für Touristen kommt eine Leistung sozialer Hilfen nur in Härtefällen in Betracht. Bei diesen Personen liegt (zunächst) ein rechtmäßiger Aufenthalt vor, weil sie über einen Touristensichtvermerk verfügen oder eine entsprechende (meist auf drei Monate befristete) Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht auf Grund völkerrechtlicher Regelungen (vgl. etwa das Europaratsabkommen über die Regelung des Personenverkehrs, BGBl Nr.175/1958) besteht.

Abs. 3 enthält schließlich eine Einschränkung im Hinblick auf Asylwerber, für die eine vorrangige Verantwortung des Bundes besteht. Die Wortfolge "geltend gemacht werden kann" macht deutlich, daß es unerheblich ist, ob auf die vergleichbare Leistung ein Rechtsanspruch besteht oder nicht. Auch für diese Personen kommt ein Rechtsanspruch nicht in Betracht.

#### **Zu § 7:**

Voraussetzung für die Leistung sozialer Hilfe ist weiters, daß eine soziale Notlage vorliegt, daß die Gefahr einer solchen besteht oder daß sie noch nicht dauerhaft überwunden wurde (§ 6 Abs. 1 Z. 2). Hier spiegelt sich die dreigliedrige Aufgabe sozialer Hilfe (§ 1 Abs. 2) wider. Es werden zwei Arten von sozialen Notlagen unterschieden: Die fehlende Deckung des Lebensunterhaltes und die besondere soziale Lage.

Bei der Deckung des Lebensunterhaltes gemäß Abs. 1 Z. 1 steht der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund. So wie nach der geltenden Rechtslage wird auf die Deckung des Lebensunterhaltes des Hilfeempfängers und der unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit dem Hilfeempfänger in Haushaltsgemeinschaft leben, abgestellt.

Besondere soziale Lagen gemäß Abs. 1 Z. 2 können hingegen auch bestehen, wenn die Person über ausreichende Mittel verfügt wie z.B. bei Pflegebedürftigkeit. Weiters kann soziale Hilfe in besonderen sozialen Lagen z.B. auch in Beratungstätigkeit bestehen, die ebenfalls Personen mit ausreichenden Mitteln zu gewähren ist.

Die Aufzählung in Abs. 3 Z. 1 enthält lediglich eine terminologische Änderung im Sinn der Neuregelung der Pflegevorsorge. Wie dort ist die Ursache der Pflegebedürftigkeit auch hier unerheblich; die besondere soziale Lage kann daher auch auf chronische Krankheiten, z.B. MS, AIDS, zurückgehen. In Z. 5 sind nun ausdrücklich die psychisch Behinderten erwähnt, um eine bessere Abgrenzung zum O.ö. BhG 1991 zu erzielen.

#### **Zu § 8:**

Die in dieser Bestimmung verankerte Bemühungspflicht ist zwar in dieser ausdrücklichen Form neu, enthält jedoch zum Teil Pflichten, die bereits im O.ö. Sozialhilfegesetz vorgesehen sind (Abs. 2 Z. 1 und 2) und dient der Klarstellung und Absicherung der bisherigen Praxis. Dies gilt insbesondere für die in Abs. 2 Z. 3 ausdrücklich normierte, durch Abs. 3 jedoch wieder relativierte Rechtsverfolgungspflicht. Diese ändert nichts an einem allfälligen Anspruch auf soziale Hilfe, wenn die Rechtsverfolgung keine rechtzeitige (dh wohl in der Regel sofortige!) Deckung des jeweiligen Bedarfes zu gewährleisten vermag, z.B. wenn das Verfahren bei einer anderen Behörde erst durchgeführt werden muß. Unzumutbarkeit iSd Abs. 3 würde im übrigen auch vorliegen, wenn die Rechtsverfolgung den Erfolg der Hilfe gefährden könnte.

Die "Nutzungspflicht" in Abs. 2 Z. 4 ist eine Konsequenz der angestrebten Neuausrichtung: wenn soziale Hilfe ihre Aufgaben erfüllen soll, muß die hilfebedürftige Person dieses Angebot auch nutzen. Nimmt sie dagegen z.B. die Dienste einer Schuldnerberatungsstelle trotz entsprechenden Angebotes nicht in Anspruch, wird sie auch keine sonstige Hilfe verlangen können.

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, daß dann, wenn die Rechtsverfolgung nicht zumutbar ist, eine Geltendmachung durch den Träger sozialer Hilfe gemäß § 47 (Ersatz) oder gemäß § 49 (Übergang von Rechtsansprüchen) in Betracht kommt.

### **Zu § 9:**

Der Grundsatz des vorrangigen Einsatzes eigener Mittel findet sich schon jetzt in § 9 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Zum Begriff des Einkommens ist davon auszugehen, daß es sich um einen umfassenden Einkommensbegriff handelt, der alle Einkünfte des Hilfesuchenden umfaßt, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen. Die Anführung der pflegebezogenen Geldleistungen im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege macht daher deutlich, daß diese nur bei der Hilfe zur Pflege zu berücksichtigen sind.

Durch Abs. 2 soll ein besonderer Arbeitsanreiz geschaffen werden, der sowohl dem Prinzip der Prävention, der Hilfe zur Selbsthilfe als auch der nachgehenden Hilfe Rechnung trägt, sowie die jetzige Regelung in § 9 Abs. 1 lit. a des O.ö. Sozialhilfegesetzes erweitert. Dieser Freibetrag könnte einmal - in geringerer Höhe - in Form einer "Werbungskostenpauschale" festgelegt werden. Weiters könnte ein höherer Freibetrag (z.B. 20% des Einkommens, höchstens aber 25% des Richtsatzes für Alleinstehende), festgelegt werden, wenn der Wiedereinstieg von länger erwerbslosen Hilfebedürftigen erleichtert und das Zuschnappen der sogenannten "Armutsfalle" (Einkommen knapp über dem Richtsatz führen zu völligem Entfall der Hilfe) vermieden wird. Die Höhe des Freibetrages wird durch Verordnung festgelegt.

Hinsichtlich Abs. 3 ist festzuhalten, daß bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund steht. Durch die Einbeziehung der Lebensgemeinschaft soll auf die geänderten Lebensverhältnisse reagiert und das Einkommen des Lebensgefährten bei der Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden. Eine ähnliche Regelung enthält § 33 und § 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977. Danach ist bei der Beurteilung, ob Notstandshilfe gewährt wird, das Einkommen des Ehepartners in gleicher Weise zu berücksichtigen wie das des Lebensgefährten. Ergänzend wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 29. 6. 1993 (92/08/0076) hingewiesen. Der letzte Satz des Abs. 3 betrifft jene Fälle, in denen ein Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt, ein eigenes Einkommen hat und unterhaltspflichtig ist. Das Einkommen dieses Kindes ist bis zur Höhe des für dieses Kind geltenden Richtsatzes anzurechnen, sodaß die Mutter (Vater) für dieses Kind u.U. keine Sozialhilfe erhält. Andererseits mindert ein höheres Einkommen des Kindes nicht den Sozialhilfeanspruch der Mutter (des Vaters) und anderer unterhaltsberechtigter Kinder der Mutter

(des Vaters).

Abs. 7 regelt den Kostenbeitrag des Hilfeempfängers und den subsidiären Kostenbeitrag des Ehegatten. Bei hinreichendem Einkommen oder Vermögen kann ein Kostenbeitrag bis zur Höhe eines kostendeckenden Entgelts verlangt werden. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

Abs. 8 erster Satz schreibt lediglich die derzeitige Praxis fest. Darüber hinaus soll nun auf der Grundlage einer Verordnung die Möglichkeit bestehen, durch weitere Ausnahmen spezifische Anreize zu schaffen, damit von der entsprechenden präventiven Hilfe oder Hilfe zur Selbsthilfe auch wirklich Gebrauch gemacht wird.

Zum System des Kostenbeitrages ist festzuhalten, daß diese "zeitgleich" mit der Hilfe zu leisten sind, wobei ein Kostenbeitrag des Ehegatten nur bei Hilfen in Betracht kommt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Ersatz hingegen ist die Zahlung "im nachhinein".

#### **zu § 10:**

Die Regelungen über den Einsatz der Arbeitskraft in § 10 Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen § 10 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Neu sind hier lediglich die Berücksichtigung von bisherigen Tätigkeiten und die Pflege von Angehörigen (Lebensgefährten) als Zumutbarkeitskriterien. Die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit soll jedoch nicht zu einem "Berufsschutz" führen. Es kann z.B. der Umstand, daß ein Hilfebedürftiger schon außerhalb eines gelernten Berufes tätig war, berücksichtigt werden.

Die Altersgrenze gemäß Abs. 3 Z. 1 wurde im Hinblick auf § 19 Abs. 2 um zwei Jahre erhöht. Durch die Z. 1 wird auch ermöglicht, daß Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erwerbsausbildung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die wegen Erreichung der Volljährigkeit eingestellt wurden, nach diesem Landesgesetz weitergeführt werden können.

Bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit gemäß Abs. 3 Z. 2 ist auf entsprechende Vorgehensweisen im Sozialversicherungsrecht Bedacht zu nehmen.

Weiters wurde die Altersgrenze in Abs. 3 Z. 3 von Frauen und Männern einheitlich mit dem 60. Lebensjahr festgesetzt, um unsachliche Differenzierungen zu vermeiden.

Die Regelung betreffend das Vorhandensein einer Kinderbetreuungsmöglichkeit nimmt auf die Regelung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die Sondernotstandshilfe Bedacht. Hier ist darauf hinzuweisen, daß der VfGH in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1997 (B 3732/95-6) zum Arbeitslosenversicherungsg im Zusammenhang mit dem Salzburger Tagesbetreuungsgesetz ausgesprochen hat, daß die konkrete Eignung der Unterbringungsmöglichkeit durch die zur Gewährung oder Versagung der Sondernotstandshilfe zuständige Behörde zu beurteilen ist. Für den Bereich der oö. Sozialhilfe ist dazu festzuhalten, daß vor einer Entscheidung jedenfalls die kompetenten Stellen (Jugendwohlfahrt) gehört werden sollen.

Die Sanktion bei mangelnder Arbeitswilligkeit wird nun in unmittelbarem Zusammenhang geregelt (vgl. dagegen § 18a Abs. 3 zweiter Satz des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Es handelt sich um eine Sonderregelung zur Einstellung nach § 27. Bei der Beurteilung der Frage, in welcher Höhe die Leistung nach § 16 gewährt wird oder ob die Leistung nicht gewährt wird, steht der Behörde ein Ermessensspielraum offen, der durch das Gesetz determiniert wird. Bei der Ausübung des Ermessens ist z.B. darauf zu achten, ob der Hilfesuchende durch eine stufenweise Reduzierung des Richtsatzes zur Erwerbsausübung motiviert werden kann oder ob Motivierungen dieser Art beim Hilfesuchenden jedenfalls umsonst sind. Der

schon in § 4 geforderten fachlichen und persönlichen Befähigung der entscheidenden Personen kommt hier besondere Bedeutung zu.

Zur Schutzbestimmung zugunsten von Angehörigen ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 29. 6. 1993 (92/08/0067) zu verweisen.

#### **Zu § 11:**

Nach der allgemeinen Umschreibung der Voraussetzungen für soziale Hilfe umschreibt das 3. Hauptstück die verschiedenen Hilfeformen. Hier wird zunächst in Abs. 1 an die derzeitigen Regelungen angeknüpft (vgl. §§ 11 Abs. 2, 20 Abs. 2 sowie 21 des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Durch die neue Reihenfolge soll aber bereits die vorrangige Bedeutung der persönlichen Hilfe unterstrichen werden.

Der Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem § 19 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Zur Tragung der Bestattungskosten ist in Ausnahmefällen das Land verpflichtet (vgl. § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. a).

#### **Zu § 12:**

In § 2 Abs. 3 wird bereits der Vorrang der persönlichen Hilfe vor den anderen Hilfeformen betont. Persönliche Hilfe kommt bei besonderen sozialen Lagen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 in Betracht.

In Abs. 1 wird die Funktion der persönlichen Hilfe näher umschrieben.

Die Aufzählung in Abs. 2 ist lediglich demonstrativ und enthält auch bereits Hinweise auf die spezifischen Aufgaben und Ziele der jeweiligen Dienste (zB "Aktivierende Betreuung und Hilfe", "Bewältigung von Gewalterfahrungen"). Während die Z. 1 bis 3 nur punktuelle Erweiterungen und terminologische Aktualisierungen ("Mobile Betreuung und Hilfe") bzw. Adaptierungen (so sind etwa vom "Mahlzeitdienste" in lit.g auch Essen auf Rädern und ähnliche Einrichtungen erfaßt) beinhalten, handelt es sich bei den in Z. 4 bis 6 angeführten Diensten um Neuerungen (zumindest in dieser ausdrücklichen Form).

Der Begriff "soziale Hauskrankenpflege" dient zur Abgrenzung zur (krankenhausersetzenden) medizinischen Hauskrankenpflege. Festzuhalten ist, daß für einige Dienste nach Abs. 2 besondere Voraussetzungen zur Berufsausübung durch Bundes - oder Landesgesetz normiert sind.

In spezifischen Wohnformen wird im Gegensatz zur Heimunterbringung keine Vollversorgung geleistet. Diese Wohnformen sind daher für jene Personen geeignet, die in Teilen der Lebensführung (z.B. Kochen, Waschen) selbständig sind. Das wesentliche Kriterium von spezifischen Wohnformen ist die Leistung von bedürfnisbezogenen Hilfen (z.B. psychosoziale Betreuung). Daneben wird auch eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, wobei die Unterkunft und alle sonstigen Hilfs- und Betreuungsleistungen als Einheit zu betrachten sind.

Unter betreubaren Wohnungen im Abs. 3 sind Wohnungen mit besonderer Ausstattung zu verstehen, die zum Bewohnen durch ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen bestimmt sind. Dadurch kann der Einsatz von Sozialen Diensten besonders effizient erfolgen. Die Errichtung bzw. die Förderung der Errichtung von betreubaren Wohnungen ist zwar keine unmittelbare Aufgabe der Sozialhilfe (siehe O.ö. Neubauförderungs-Verordnung), das Bestehen solcher Wohnungen bzw. deren Planung ist jedoch eine wichtige Planungsgröße der Träger sozialer Hilfe.

#### **Zu § 13:**

Bei den allgemeinen Regelungen über Geld- und Sachleistungen wird in Abs. 1 zunächst an § 12 Abs. 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes angeknüpft. Der zweite Satz hat § 17 Abs. 2 O.ö. PGG zum Vorbild.

Abs. 2 bringt eine stärkere Determinierung des Auswahlermessens bezüglich des Einsatzes von Sachleistungen, insbesondere auch zur Vermeidung von zweckwidriger Verwendung von Geldleistungen. Während in diesem Fall derzeit lediglich die "Beschränkung auf das unerläßliche Maß" ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. § 18a Abs. 2 letzter Satz des O.ö. Sozialhilfegesetzes), ist nunmehr auf Hilfe durch Sachleistungen oder Ratenleistungen umzustellen (vgl. § 16 Abs. 7 erster Satz).

#### **Zu § 14:**

Eine der wesentlichen inhaltlichen Neuerungen ist die wesentlich stärkere Betonung der integrativen Funktion von Arbeit und Beschäftigung. Neben der Schaffung von Anreizen (§ 9 Abs. 2), erfolgt dies vor allem durch die neue Hilfeform "Hilfe zur Arbeit". Dieser Terminus wurde aus dem deutschen Bundessozialhilfegesetz übernommen, die Hilfe könnte aber ebenso "zur -" oder "- durch Beschäftigung" bezeichnet werden.

Die für diese Hilfe in Betracht kommende Personengruppe wird in Abs. 1 umschrieben. Es handelt sich nur um eindeutig arbeitsfähige und arbeitswillige Langzeit- oder junge Arbeitslose, die noch eine Chance auf Wiedereinstieg in den regulären Arbeitsmarkt haben ("Hinausintegration").

Zu § 14 ist zu betonen, daß diese Bestimmung nur für arbeitswillige Personen in Betracht kommt und keinerlei Zwang zur Arbeit besteht. § 10 stellt auf arbeitsfähige aber arbeitsunwillige Personen ab und hat somit einen anderen Regelungsinhalt.

Bei Ausländern ist das Ausländerbeschäftigungsgesetz des Bundes zu beachten. Sollte eine Verordnung des Bundesministers auf Grund des § 1 Abs. 4 AuslBG erlassen werden, könnte auch den davon betroffenen Personen Hilfe zur Arbeit angeboten werden.

Bei der Vorsorgepflicht nach Abs. 2 haben die regionalen Träger der besonderen Situation der betreffenden Personen Rechnung zu tragen. Ziel der Hilfe ist zwar die Zurückführung in eine reguläre Arbeitsumwelt, dies wird jedoch nur über mehr oder weniger "geschützte Arbeitsplätze" zu erreichen sein, die hinsichtlich der Anforderungen und Belastungen (Streß) den besonderen Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung tragen. Dazu gehören auch die erforderlichen Betreuungsmöglichkeiten, die Möglichkeit, auf Arbeitsassistenz zurückzugreifen, usw. Soweit diese Vorkehrungen von den regionalen Trägern (insbesondere in kleineren Bezirken) nicht selbst oder nicht allein getroffen werden können, besteht die Möglichkeit, auf private Träger, z.B. in Vereinsform organisierte Beschäftigungsprojekte, zurückzugreifen oder mit anderen regionalen Trägern zu kooperieren.

Die anzubietenden Arbeitsmöglichkeiten müssen gewisse Kriterien erfüllen, die ebenso dem individuellen Schutz wie der Erreichung der Ziele der Hilfe dienen. Abs. 3 unterstreicht daher zunächst die grundsätzliche Übergangsfunktion dieser Arbeiten. Mit "nicht auf Dauer" sollen nur "Lebensstellungen", nicht aber längerfristige Beschäftigungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Durch die Sozialversicherungspflicht (vgl. Abs. 4) wird es vielfach ohnedies zu einem (Wieder-)Aufstieg ins erste soziale Netz kommen. Mit der Begrenzung der Arbeitszeit (auf derzeit 26 2/3 Stunden) soll zunächst gewährleistet sein, daß die betreffende Person erst wieder (langsam) an höhere Belastungen herangeführt werden kann. Zum anderen wird dadurch auch vermieden, daß das Einkommen zu hoch wird, so daß auch diesbezüglich ein Anreiz für entsprechende eigenständige Bemühungen entsteht.

Durch Abs. 4 wird klargestellt, daß Hilfe zur Arbeit nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden darf.

Auf die Sicherung eines akzeptablen Mindesteinkommens zielt neben Abs. 4

auch Abs. 5 ab. Das Entgelt nach Abs. 4 ist zwar als Einkommen im Sinn des § 9 anzusehen, darf aber nicht zur Gänze eingerechnet werden. Gegebenenfalls (insbesondere wenn Angehörige zu versorgen sind) ist daher zusätzliche soziale Hilfe (in der Regel zum Lebensunterhalt) zu leisten. Da es sich somit um keinen "Regelfall" handelt, auf den § 16 Abs. 7 letzter Satz abzielt, ist daher auch die dort normierte Grenze unbeachtlich. Als zusätzlicher Anreiz ist vorgesehen, daß für diese Hilfe vom Hilfeempfänger keinesfalls Ersatz zu leisten ist (§ 46 Abs. 2 Z. 1).

#### **Zu § 15:**

Die allgemeinen Regelungen über die stationäre Hilfe knüpfen an § 18 Abs. 1 erster und dritter Satz des O.ö. Sozialhilfegesetzes an. Darüber hinaus wird nun ausdrücklich zwischen "Hotelleistungen" und Pflegeleistungen getrennt. Die jeweilige Einrichtung muß den Standards nach § 63 und § 64 (bzw. der darauf gestützten Verordnung) entsprechen. Der Vorrang der persönlichen Hilfe vor Hilfe in stationären Einrichtungen wurde bereits in § 2 festgelegt.

Eine rechtswirksame Zustimmung kann durch den Hilfebedürftigen nur dann abgegeben werden, wenn dieser auch handlungsfähig ist. Wenn nicht, ist die Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter (z.B. die Eltern oder ein für diesen Bereich bestellter Sachwalter) erforderlich.

#### **Zum 4. Hauptstück:**

Im Idealfall müßte bereits aus den allgemeinen Voraussetzungen im 2. Hauptstück und den allgemeinen Regelungen über die Hilfeformen (3. Hauptstück) unter Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen (1. Hauptstück) das jeweils "richtige Hilfefpaket" geschnürt werden können. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Erleichterung der Vollziehung, aber auch zur Betonung der Schwerpunkte des Gesetzes, enthält das 4. Hauptstück besondere Regelungen über die Hilfe in spezifischen Notlagen. Die näher geregelten Notlagen ändern aber nichts am grundsätzlich offenen Charakter sozialer Hilfe (vgl. bereits oben zu § 7).

#### **Zu § 16:**

Trotz der neuen Schwerpunktsetzungen, insbesondere der Betonung des Vorranges persönlicher Hilfe, wird auch in Hinkunft der Hilfe zum Lebensunterhalt besondere Bedeutung zukommen. Zum Teil wird es sich dabei aber nur um einen Teil eines ganzen Hilfebündels handeln (z.B. wird zusätzlich noch Hilfe durch Unterbringung und Beratung in einem Frauenhaus gewährt).

Durch Abs. 1 wird bestimmt, daß Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich durch Geldleistung gewährt wird. Soweit jedoch z.B. der Lebensunterhalt durch Unterbringung in einer stationären Einrichtung gedeckt ist, gebührt nur mehr ein geringer Geldbetrag (siehe Abs. 3 Z. 3).

Abs. 2 orientiert sich an §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes, beinhaltet aber eine stärkere Determinierung im Hinblick auf die Abstufung der Richtsätze je nach Haushaltssituation. Auch Abs. 3 knüpft zunächst am geltenden Recht an (vgl. § 13 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz), erlaubt jedoch die Festsetzung weiterer Richtsätze (arg "jedenfalls"). Neu ist die Einführung eines eigenen Richtsatzes für Dauerunterstützte (Abs. 3 Z. 2), der wie in anderen Bundesländern als verwaltungsökonomische Erleichterung und Beitrag zur Entstigmatisierung dieser Personen einen allfälligen Zusatzbedarf (den auch § 18a Abs. 2 zweiter Satz des O.ö. Sozialhilfegesetzes anerkennt) in pauschalierter Weise abgelten soll. Dieser Richtsatz ist auch anzuwenden, wenn gleichzeitig Hilfe bei Gewalt durch Angehörige geleistet wird (siehe bei § 20).

Nicht im Richtsatz enthalten ist der Aufwand für die Unterkunft. Dieser

Aufwand soll nur gedeckt werden, wenn ein solcher tatsächlich besteht. Abs. 5 faßt den geltenden § 12 Abs. 4 des O.ö. Sozialhilfegesetzes und den § 1 Abs. 4 der Sozialhilfeverordnung in geänderter Form zusammen und konstruiert die Deckung des Aufwandes für die Unterkunft nicht mehr als "Folgeleistung".

Wie bereits bisher (vgl. § 12 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 3 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) können richtsatzgemäße Leistungen überschritten werden, wenn der jeweilige Bedarf auch mit Hilfe der Sonderzahlungen (Abs. 4) nicht gedeckt werden kann. Abs. 6 enthält hierfür - ebenso wie bisher - eine Verordnungsermächtigung. Der Ordnungsgeber hat sich an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsätzen zu orientieren. Hier ist es lediglich zu einer präziseren Verweisung gekommen: diese "Obergrenze" wird nur auf den Lebensunterhalt bezogen (vgl. dagegen § 11 Abs. 3 des O.ö. Sozialhilfegesetzes am Ende).

Abs. 3 Z. 3 entspricht im Ergebnis § 18 Abs. 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Der Ausdruck "Taschengeld" soll jedoch in einem neuen Sozialhilfegesetz vermieden werden. Der Anspruch bzw. dessen Höhe hängt vom Fehlen ausreichender eigener Mittel ab. Sonderzahlungen zu anderen Leistungen sind daher auch auf diese Sonderzahlungen anzurechnen (Abs. 4). Eine sonstige Unterschreitung dieses Richtsatzes ist nur nach Maßgabe des Abs. 7 möglich. Dessen letzter Satz knüpft an der (teilweisen) derzeitigen, auf § 18 Abs. 2 erster Satz des O.ö. Sozialhilfegesetzes (arg "soweit ... nicht ausreichend") gestützten Praxis an. Unter "insoweit einbehalten" kann sowohl die vorläufige Verwahrung (vgl. § 8 Abs. 2 der O.ö. Sozialhilfeverordnung 1993) als auch die Reduktion, u.U. sogar der Entfall der Leistung verstanden werden. Im Sinn der Grundsätze sozialer Hilfe wird hier freilich größte Behutsamkeit geboten sein.

Abs. 7 enthält eine Sonderbestimmung zu § 13: wenn Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, ist der Ersatz durch Sachleistung nur nach wiederholter Information über die mögliche Rechtsfolge zulässig.

Die Regelung in Abs. 8 ist in dieser ausdrücklichen Form neu, entspricht aber der teilweise bestehenden, auf § 5 des O.ö. Sozialhilfegesetzes gestützten Praxis. Ob Hilfe zum Lebensunterhalt durch Übernahme von Beiträgen zur Pensionsversicherung geleistet wird, liegt im Auswahlermessen des zuständigen Organs, wenngleich dieses - vor allem durch die allgemeinen Bestimmungen - näher determiniert ist.

### **Zu § 17:**

Die allgemeine Umschreibung von Inhalt und Umfang der Hilfe zur Pflege in Abs. 1 entspricht im wesentlichen § 14 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. In terminologischer und systematischer Sicht bringt § 17 jedoch eine Angleichung an das O.ö. PGG. Die Leistung von Hilfe nach § 17 ist jedoch nicht an den Anspruch auf Pflegegeld geknüpft, setzt also weder einen ständigen bzw. mindestens sechsmonatigen Bedarf noch ein Mindeststundenausmaß voraus. Auf die Ursache der Pflegebedürftigkeit kommt es aber auch hier nicht an, sie kann daher z.B. auch auf chronische Krankheiten zurückgehen. Bei der Leistung von Hilfe zur Pflege ist das Pflegegeld (und nur hier!) als Einkommen anzusehen (§ 9 Abs. 1).

Abs. 2 enthält eine demonstrative Aufzählung der wichtigsten in Betracht kommenden Hilfen. Die ausdrückliche Hervorhebung der Pflege chronisch Kranker in Z. 3 dient der Klarstellung, daß auch z.B. eine betreute Wohngemeinschaft für AIDS- oder MS-Kranke hier zu subsumieren ist.

In Abs. 3 wird der Grundsatz, der gemäß § 37 Abs. 8 des O.ö. Sozialhilfegesetzes für die Heimunterbringung gegolten hat, für alle Formen der Hilfe zur Pflege festgelegt.

In Abs. 4 wird Vorsorge für die unbedingt notwendige Einbeziehung der

Angehörigen (sonstiger Nahestehender) der pflegebedürftigen Person getroffen. Klargestellt wird, daß unter "Pflegepersonen" in erster Linie nicht die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemeint sind. Weiters wird hier die (teilweise) Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen oder Lohn(neben)kosten im Falle der Anstellung der Pflegeperson (bei der pflegebedürftigen Person oder etwa einem Träger der freien Wohlfahrt) ermöglicht, auch wenn dies angesichts der hier bestehenden Verantwortlichkeit des Bundes (vgl. Art 7 der Art 15a-B-VG-Vereinbarung über die Pflegevorsorge) nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen wird.

In Abs. 5 werden die Hilfen aufgelistet, auf die - unter bestimmten Voraussetzungen - ein Rechtsanspruch besteht. Aus dem Zusammenhang mit § 2 Abs. 6 ergibt sich jedoch, daß der Rechtsanspruch nicht auf eine bestimmte Form der Hilfe besteht.

#### **Zu § 18:**

Die bisher getrennt geregelten Hilfen bei Krankheit bzw. für werdende Mütter und Wöchnerinnen (vgl. §§ 15f des O.ö. Sozialhilfegesetzes) werden zusammengefaßt. Inhaltlich wird in Abs. 1 wie schon bisher auf die entsprechenden Leistungen nach ASVG verwiesen (vgl. derzeit § 5 bzw § 6 Abs. 1 der O.ö. Sozialhilfeverordnung 1993).

Da Hilfebedürftige in den Genuß einer Krankenversicherung kommen sollen, nennt Abs. 2 die (teilweise) Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen als ausdrückliche Möglichkeit der Bedarfsdeckung. Das Ermessen wird nun jedoch stärker als bisher ( § 15 Abs. 1 letzter Satz des O.ö. Sozialhilfegesetzes) determiniert.

Abs. 3 entspricht der Regelung in § 15 Abs. 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Die Trennung entspricht der unterschiedlichen Kostenverantwortung.

Unter Selbstbehalten in Abs. 4 zweiter Satz sind z.B. zu verstehen: Krankenscheingebühr, Rezeptgebühr, Eigenanteile bei Hilfsmitteln und Heilbehelfen.

Die Regelung im Abs. 4 dritter Satz hat vor allem verwaltungsökonomische Aspekte. Es sollen vor allem jene im Einzelfall geringfügige Zahlungen beim Aufenthalt oder Behandlung in einer Krankenanstalt von der Bezahlung durch die Sozialhilfe ausgeschlossen werden, die auf Grund von sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durch den Patienten/Versicherten zu bezahlen sind (z.B. Kostenbeitrag im Sinn des O.ö. KAG). Die Hilfe selbst wird dadurch nicht gefährdet, weil sie bereits geleistet wurde. Für die Krankenanstalten zählen die nach dem KAG nicht einzubringenden Kosten ohnehin zum Abgang, der im wesentlichen vom Land und von den Gemeinden zu tragen ist.

Der letzte Satz in Abs. 4 schreibt eine bereits bisher teilweise gepflogene Praxis fest. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie, aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit für Hilfebedürftige und Leistungserbringer kommt es hier zu einer Art "pauschalen" Feststellung des Anspruches auf Hilfe nach § 18. Damit muß z.B. nicht über jeden Krankenschein einzeln abgesprochen werden.

#### **Zu § 19:**

Die Regelungen in Abs. 1, 2 und 4 entsprechen im wesentlichen § 17 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Neu ist hier lediglich die ausdrückliche Betonung des Vorrangs des O.ö. JWG 1991 sowie die geringfügige, aber den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Erweiterung der Altersgrenze in Abs. 2.

Über diese mit Rechtsanspruch ausgestatteten Hilfen hinaus sind nunmehr

in Abs. 3 neue Hilfen ausdrücklich vorgesehen. Bei dieser Hilfe ist insbesondere eine funktionierende Zusammenarbeit der Träger sozialer Hilfe mit den zuständigen Stellen des Arbeitsmarktservices (siehe § 5 Abs. 3) von großer Bedeutung.

#### **Zu § 20:**

Hilfen bei Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährten) werden zumindest in dieser ausdrücklichen Form österreichweit erstmalig erfaßt. Der Verweis auf die Frauenhäuser sowie die Aufgaben der Hilfe in Abs. 1 ist als ausdrückliche Konkretisierung der Fachgerechtigkeit nach § 4 zu sehen. Unter die Formulierung "ausgesetzt sind" sind im übrigen auch potentielle Bedrohungen zu subsumieren. Die Beratung kann ambulant und stationär sein.

Da es sich hier um eine ganz besondere Form der Notlage handelt, die einen besonderen Schutz der betroffenen Personen erfordert (vgl. auch Abs. 2), soll auch ein erhöhtes Maß an Sicherheit geboten werden. Aus diesem Grund soll hier von vornherein von einem erhöhten Richtsatz ausgegangen werden (§ 16 Abs. 3 Z. 2) bzw. sind besondere Ausnahmen beim Ersatz vorgesehen. Dem Land obliegt nicht nur die Kostentragung für nach § 20 erbrachte Hilfen. Vielmehr besteht nach § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. a - vor allem aus verwaltungsökonomischen Gründen - eine diesbezügliche "Annexkompetenz" hinsichtlich der während der Unterbringung in einem Frauenhaus geleisteten sozialen Hilfe.

#### **Zu § 21:**

Auch § 21 findet in dieser Form bisher keine Entsprechung in anderen Sozial(hilfe)gesetzen. In Abs. 1 wird die Funktion dieser Hilfe näher umschrieben. Abs. 2 versteht sich als ausdrückliche Konkretisierung der Fachgerechtigkeit und als qualitätssichernde Maßnahme.

#### **Zum 5. Hauptstück:**

Die Neuausrichtung und Effektivierung sozialer Hilfe erfordert auch eine Verbesserung des Zuganges zu dieser Hilfe einschließlich entsprechender verfahrensrechtlicher Flankierungen. Es sind dafür eine Reihe neuer Regelungen vorgesehen, zum Teil enthält jedoch auch das O.ö. Sozialhilfegesetz entsprechende Vorschriften. Diese werden nun neu geordnet und in einem eigenen Hauptstück zusammengefaßt. Die Bestimmungen des § 22 und des § 28 betreffen Leistungen mit und ohne Rechtsanspruch, während die §§ 23 bis 27 auf das hoheitliche Verfahren abstellen.

#### **Zu § 22:**

In Abs. 2 ist eine automatische Vertretungsbefugnis für Krankenanstaltenträger nicht mehr vorgesehen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Antragsbefugnis der stationären Einrichtung nicht mit den Pflichten korrespondiert, wie sie die anderen Antragsberechtigten treffen (vgl. § 24 Abs. 2 oder § 28 Abs. 1).

#### **Zu § 23:**

Diese Bestimmung bewirkt nur eine ausdrückliche Klarstellung, wie sie sich etwa auch in § 19 O.ö. PGG findet. Durch den letzten Halbsatz soll allerdings auch die diesbezügliche Kompetenz des Landesgesetzgebers (vgl. Art. 11 Abs. 2 B-VG) betont werden. Die in der Folge getroffenen, vom AVG abweichenden Regelungen, sind in den besonderen Anforderungen der Materie begründet und daher zur Regelung des Gegenstandes erforderlich. Im besonderen siehe bei den jeweiligen Bestimmungen.

#### **Zu § 24:**

Abs. 1 bringt eine Erweiterung der Manuduktionspflicht nach § 13a AVG. In Verfahren über die Leistung sozialer Hilfe sind besonders schutzwürdige Personen beteiligt, die entsprechend informiert und angeleitet werden müssen. Andererseits ist für eine ausreichende Feststellung des Sachverhaltes gerade im Bereich der Leistung sozialer Hilfe eine Mitwirkung der hilfesuchenden Person unerlässlich, dementsprechend soll sie auch die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung tragen - entsprechende Information vorausgesetzt. Als Vorbild für diese Regelung dient § 21 O.ö. PGG.

#### **Zu § 25:**

Bereits im geltenden Recht wird klargestellt, daß bei Leistungen mit Rechtsanspruch bzw. den dabei zu erbringenden "Eigenleistungen" ein Bescheid zu erlassen ist (vgl. § 18a Abs. 1 und § 18 Abs. 1 zweiter Satz des O.ö. Sozialhilfegesetz). Auch Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung bezweckt diese Klarstellung der Bescheidspflicht. Alle übrigen Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden von den Trägern sozialer Hilfe rein auf Basis des Privatrechts gewährt.

Abs. 1 zweiter Satz dient dem Schutz des Hilfeempfängers. Bei Leistungen nach § 16 Abs. 9 und § 17 Abs. 5 handelt es sich um Dauerleistungen. Hier und im Berufungsverfahren soll der Hilfeempfänger eine schriftliche Unterlage erhalten.

Abs. 2 und 3 beinhalten verwaltungsökonomische Erleichterungen, um die Verfahren administrativ bewältigen zu können. Abs. 3 ist eine Sonderregelung zu § 27 Abs. 2 und hat § 22 Abs. 5 O.ö. PGG zum Vorbild.

#### **Zu § 26:**

Wie bereits oben ausgeführt, sind von Verfahren betreffend soziale Hilfen besonders schutzwürdige Personen betroffen. Abs.1 soll übereilte Erklärungen dieser Personen hintanhalten.

Durch die Regelung in Abs. 2 soll die in erster Instanz zuerkannte Hilfe so rasch wie möglich sichergestellt werden. Es ist jener Fall erfaßt, in dem soziale Hilfe zuerkannt wurde, der Antragsteller aber mit Hilfe der Berufung eine höhere Leistung durchsetzen will.

Abs. 3 ist als Flankierung der Sanktionierung der Mitwirkungspflichten in § 24 Abs. 3 zu sehen.

#### **Zu § 27:**

§ 27 Abs. 1 entspricht im wesentlichen der Regelung in § 18a Abs. 3 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Entfallen ist lediglich die Sanktionierung von Arbeitsunwilligkeit, die sich nunmehr in etwas entschärfter Form in § 10 Abs. 4 findet. Der letzte Satz in Abs. 1 dient der Verwaltungsvereinfachung und hat § 14 Abs. 5 O.ö. BhG 1991 zum Vorbild.

#### **Zu § 28:**

Die Regelungen über die Anzeige- und Rückerstattungspflicht finden sich in den §§ 58f des O.ö. Sozialhilfegesetzes im Abschnitt über die "Ergänzenden Bestimmungen". Wegen des Sachzusammenhanges werden beide Bereiche nun zusammengezogen und im unmittelbaren Anschluß an das Verfahrensrecht platziert. Die offene Formulierung ("soziale Hilfe") soll deutlich machen, daß § 28 nicht nur für Leistungen mit Rechtsanspruch gilt.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bringt Abs. 1 Klarstellungen hinsichtlich der Kenntnis allfälliger Änderungen sowie des Adressaten einer Anzeige. Zum Kreis der Verpflichteten ist folgendes auszuführen: ein Sachwalter, der zu den gesetzlichen Vertretern zu zählen ist, kann nur Verpflichteter sein, wenn er auch für Angelegenheiten der Sozialhilfe bestellt wurde.

Abs. 2 bringt eine Präzisierung der Voraussetzungen für eine Rückforderung.

Neu ist die Möglichkeit, einen Vergleich über die Rückforderung abzuschließen. Diese Bestimmung wurde der Regelung über den Vergleich bei Ersatzansprüchen nachgebildet.

Die Regelungen in Abs. 5 und 6 entsprechen im wesentlichen § 59 Abs. 2 letzter Satz bzw. Abs. 3 lit. b und c O.ö. Sozialhilfegesetz).

### **Zum 6. Hauptstück:**

Das 6. Hauptstück faßt jene Regelungen zusammen, die sich derzeit im VI., VII. und IX. Abschnitt des O.ö. Sozialhilfegesetzes finden. Neben einer neuen Systematisierung und der Zuordnung der erstmals (in dieser Form) vorgesehenen Aufgaben bringt dieses Hauptstück nur wenige inhaltliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

### **Zu § 29:**

Im Zuge der Diskussionen für eine Neustrukturierung des Sozialhilfegesetzes wurde zwar mehrfach die Neuordnung der Rechtsträgerschaft gefordert, es wird jedoch am bisherigen Trägerdualismus Land - Sozialhilfeverbände bzw. Statutarstädte festgehalten (vgl. § 23 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Die beiden letzteren werden lediglich als "regionale Träger" zusammengefaßt. Diese Terminologie bezweckt nicht nur eine technische Vereinfachung, sondern soll auch unterstreichen, daß es hier große regionale Verantwortlichkeiten gibt.

### **Zu § 30:**

Die Auflistung der Aufgaben des Landes als Träger sozialer Hilfe geht über die Regelungen in § 34 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes hinaus. Deutlicher als bisher wird nun in Abs. 1 auch zwischen Vorsorgepflicht (Z. 1) und unmittelbarer Hilfeleistung (Z. 2) unterschieden. Neu ist vor allem die Vorsorgepflicht für alle spezifischen Wohnformen (z.B. Frauenhäuser).

Abs. 1 Z. 2 lit. a enthält eine "Annexkompetenz" des Landes, die verwaltungsökonomisch begründet ist und der bisherigen, lediglich auf Erlaß gestützten Praxis im Behindertenbereich entspricht. Dieselbe Vorgangsweise wurde - auf den Zeitraum der Unterbringung begrenzt - auch für die spezifischen Wohnformen festgelegt.

Die in Abs. 1 Z. 2 lit. b enthaltenen "einmaligen Hilfen" entsprechen funktional der bisherigen "Hilfe in besonderen Lebenslagen" (§ 20 des O.ö. Sozialhilfegesetzes).

Abs. 2 entspricht zunächst der Regelung in § 34 Abs. 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes, bringt aber eine ausdrückliche Ausweitung über die Heime hinaus. Das Land kann sich somit bei der Erfüllung aller Aufgaben nach Abs. 1 Z. 1 anderer Träger bedienen. Soweit es sich dabei nicht um Hilfe in stationären Einrichtungen handelt, muß dafür gemäß § 59 Abs. 3 ein Vertrag geschlossen werden. Für die Aufgaben nach Abs. 1 Z. 2 ist eine dem Abs. 2 entsprechende Bestimmung entbehrlich: Auch dort wird die Hilfe vielfach in natura durch Dritte geleistet werden, das Land kommt seiner Verpflichtung diesfalls durch Übernahme der erforderlichen Kosten nach. Bei Erfüllung seiner Verpflichtungen kann das Land im übrigen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 auch auf ehrenamtliche Hilfe zurückgreifen.

Abs. 3 bringt eine Erweiterung der bestehenden Förderungsregelungen über den stationären Bereich hinaus. Im Sinn der bisherigen Praxis wird damit ein spezifischer Steuerungsmechanismus im Rahmen der Sozialplanung auch für andere Dienste einschließlich der Vorsorge für geeignete Arbeitsmöglichkeiten nach § 14 geschaffen. Als Adressat dieser

Förderungen kommen zunächst die regionalen Träger, Träger anerkannter Heime und private Träger in Betracht, mit denen das Land oder ein regionaler Träger eine konkrete Vereinbarung im Hinblick auf eine konkrete Aufgabe/ Einrichtung getroffen hat. Darüber hinaus enthält § 59 Abs. 2 eine allgemeine Förderungsbestimmung für Träger der freien Wohlfahrt. Unter "Erleichterung der Vorsorge" ist sowohl die Sicherung und Weiterentwicklung der quantitativen als auch der qualitativen Standards zu verstehen.

Durch Abs. 4 soll eine ausdrückliche Grundlage für "Pilotprojekte" o.ä. geschaffen werden, die vor allem vor dem Hintergrund des § 5 zu sehen ist.

### **Zu § 31:**

Abs. 1 sieht eine Generalzuständigkeit der regionalen Träger vor, wonach diese für alle Aufgaben zuständig sind, für die nicht das Land als zuständig erklärt wird. Umfang und Standard der Aufgabenerfüllung wird durch die Sozialprogramme näher festgelegt.

Auch im Katalog der Aufgaben der regionalen Träger wird deutlicher als bisher zwischen direkter Hilfe und Vorsorge unterschieden.

Abs. 1 enthält die Anpassungen der bisherigen Regelung in § 35 Abs. 1 Z. 2 und 3 des O.ö. Sozialhilfegesetzes an das weiterentwickelte Spektrum sozialer Dienste (vgl. oben § 12). Dadurch entfällt aber auch die bisherige Vorsorgepflicht für "Dienste zur Förderung geselliger Kontakte" bzw "Erholungshilfe für alte oder behinderte Menschen". Weiters sind hier im wesentlichen die Ausnahme im Hinblick auf die "Annexkompetenzen" des Landes nach § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. a und die Zuständigkeit für die Vorsorgepflicht des Landes für alle spezifischen Wohnformen zu nennen.

Ähnlich wie auf Landesebene (§ 30 Abs. 2) räumt § 31 Abs. 3 nun auch den regionalen Trägern ausdrücklich die Möglichkeit ein, im stationären (vgl. bereits § 35 Abs. 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) wie im nichtstationären Bereich auf andere Träger zurückzugreifen (im nichtstationären Bereich entsprechende Vereinbarungen vorausgesetzt). In Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Abs. 1 Z. 1 kann auch mit anderen regionalen Trägern - bezirksübergreifend - kooperiert werden. Hinsichtlich der Möglichkeit des Einsatzes ehrenamtlicher Helfer ist auf die Grundsatzbestimmung nach § 4 Abs. 3 zu verweisen.

Die Regelung in Abs. 4 entspricht im wesentlichen § 35 Abs. 3 des O.ö. Sozialhilfegesetzes und bringt zunächst nur eine sprachlich-systematische Bereinigung. Inhaltlich kommt es zu einer Ausweitung der bezirksübergreifenden "Aushilfepflicht", weil dafür nun auch Einrichtungen anderer Träger herangezogen werden können, zum anderen weil sich die "Aushilfe" nun auch auf Kurzzeitpflege bezieht. Der Ausdruck "erforderliche Vorsorge" umfaßt nicht nur die räumliche Auslastung, sondern auch das Vorhandensein von Personal und die Erfüllung sonstiger Standards.

Die Sozialberatungsstellen sind Anlaufstellen für hilfeschende Personen mit einem Beratungs-, Unterstützungs-, Versorgungs-, oder Pflegebedarf, insbesondere für alte, kranke oder behinderte Menschen und/oder deren Angehörige.

Die Aufgaben der Sozialberatungsstellen sind vor allem:

- die Information über die im Einzugsbereich vorhandenen Hilfsangebote sowie die Information über überregionale Hilfsangebote,
- die Entgegennahme von Hilfeanforderungen im Einzelfall,
- die erste Abklärung des Hilfebedarfs,
- auf Wunsch des Hilfesuchenden die Weitervermittlung an Anbieter sozialer

Dienste, Behörden, Sozialversicherungsträger usw.

Im Bereich der Pflegevorsorge sollen die Sozialberatungsstellen z.B. durch Vermittlung von Kurzzeitpflege oder mobilen Diensten oder durch Beratung über betreubares Wohnen helfen, einen Heimaufenthalt zu vermeiden oder hinauszuzögern ("mobil vor stationär"). Sie sollen die Notwendigkeit eines Heimaufenthaltes abklären und Alternativen aufzeigen. Sie sind Kontaktstelle für niedergelassene Ärzte und für die sozialen Beratungsstellen in Krankenanstalten (§ 24 Krankenanstaltengesetz).

Mit Hilfe eines entsprechenden Dokumentationssystems werden die Anfragen und Anlaßfälle der Beratung erfaßt. Dies dient u.a. zur Information des regionalen Trägers z.B. über positive und negative Entwicklungen einzelner Angebote im Bereich eines Sprengels und zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage bei einem Ausbau der Angebote.

Die Sozialberatungsstellen sollen an der Öffentlichkeitsarbeit des regionalen Trägers mitwirken.

Im Bereich der Prävention kann durch Kontakte der Sozialberatungsstellen mit Gemeinden und gemeinnützigen Bauträgern, Frauenhäusern, Arbeitsmarktservice, Jugendämter, psychosoziale Beratungsstellen usw. ein geeignetes "Frühwarnsystem" errichtet werden, um sozialen Notlagen möglichst früh entgegenwirken zu können.

Weiters sollen die Sozialberatungsstellen bei der Erarbeitung neuer Konzepte im Sozial- und Gesundheitsbereich mitwirken, indem sie ihre Erfahrungen z.B. bei der Fachkonferenz oder bei Arbeitsgruppen mit bestimmten Schwerpunkten (z.B. Dementenbetreuung, Wohnungsanpassung) einbringen.

Die Pflicht zur Vorsorge für Sozialberatungsstellen ist zwar neu, die Aufgaben der Sozialberatungsstellen können jedoch von teilweise schon bestehenden Einrichtungen wahrgenommen werden (z.B. von Sozialstationen, Sozialstützpunkten), weil hier die Erfüllung der Aufgaben und nicht die Bezeichnung dieser Stelle im Vordergrund steht. In einzelnen Bezirken ist die Erfüllung dieser Pflicht daher u.U. bereits gewährleistet. Der regionale Träger kann auch private Träger beauftragen.

Das Einvernehmen mit der Landesregierung wurde im Hinblick auf die Kostenbeteiligung des Landes normiert, dies ändert aber nichts an der Zuständigkeit des regionalen Trägers. Das Einvernehmen ist insbesondere bei der geographischen und räumlichen Situierung und bei der Anzahl und Qualifikation des Personals erforderlich.

"Vorsorge" bedeutet in diesem Landesgesetz, daß alle Maßnahmen getroffen werden müssen, um die erforderliche Hilfe leisten zu können.

Abs. 6 bringt eine nähere Determinierung der Verpflichtung der regionalen Träger. Dabei ist davon auszugehen, daß je nach Bedarf für jeweils 10.000 bis 40.000 Einwohner eine Sozialberatungsstelle zur Verfügung steht. Dieser Richtwert entspricht den Erkenntnissen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Zu Abs. 7 soll ausdrücklich betont werden, wie wichtig die Qualifikation des Personals gerade für das Funktionieren dieser Stellen ist (siehe auch Erläuterungen zu § 4 Abs. 2). Gleichzeitig wird deutlich gemacht, daß u.U. mit einem Teilzeitbetrieb das Auslangen gefunden werden kann. Lediglich zur Klarstellung wird festgehalten, daß die Mitarbeiter in einer Sozialberatungsstelle Bedienstete des regionalen Trägers sind, sofern dieser nicht eine andere Organisation mit den Aufgaben der Sozialberatungsstelle betraut hat.

Die Einteilung in Sozialsprengel ist eine reine territoriale Untergliederung

des örtlichen Wirkungsbereiches der regionalen Träger. Zur Klarstellung wird festgehalten, daß Sozialsprengel keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Die regionalen Träger sollen verpflichtet werden, die Hilfe dezentraler und damit bürgernäher zu organisieren als bisher. Zu diesem Zweck sind bei Vorliegen der Voraussetzungen Sozialsprengel einzurichten, deren Größe nur sehr allgemein umschrieben werden. Damit soll die Autonomie der regionalen Träger so gut wie möglich gewahrt bleiben, insbesondere auch um an vielfach bereits bestehenden Strukturen anknüpfen zu können. Als Richtwert ist davon auszugehen, daß für jeweils 10.000 bis 40.000 Einwohner ein Sozialsprengel vorzusehen ist. Die Sozialsprengel bilden den räumlichen Wirkungsbereich der Sozialberatungsstellen.

#### **Zu § 32:**

§ 32 faßt die bisher in zwei Bestimmungen getrennte Auflistung der Organe der Sozialhilfeverbände (vgl. § 24 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) und ihrer Aufgaben (vgl. § 27 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) zusammen. Die terminologischen Änderungen auf "Verbandsvorstand" bzw. "Obmann" in Abs. 1 bringen eine Angleichung an die allgemeine Regelung im O.ö. Gemeindeverbändegesetz.

Die taxative Auflistung der Aufgaben der Verbandsversammlung in Abs. 2 entspricht zunächst § 27 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Die neuen Kompetenzen betreffen die Sozialplanung. Durch die Wortfolge in Z. 5 "sowie die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten" wird ermöglicht, daß die Verbandsversammlung z.B. beschließen kann, daß die Beiträge von der Bezirkshauptmannschaft gegen Mittel der Bedarfszuweisung aufgerechnet werden.

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlußfassung über den Voranschlag. Dabei könnte sie z.B. vorsehen, daß Mitglieder von Arbeitsgruppen für bestimmte Projekte eine Entschädigung erhalten. Weiters könnte sie z.B. vorsehen, daß Mitglieder von Kommissionen (z.B. Objektivierungskommission) finanziell entschädigt werden. Eigene Bestimmungen für solche Fälle müssen daher nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in Abs. 3 wie bisher (vgl. § 27 Abs. 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) lediglich demonstrativ aufgezählt, da diesem nach wie vor die subsidiäre Allgemeinzuständigkeit zukommen soll. Z. 5 betrifft die nunmehr obligatorischen Vereinbarungen gemäß § 60. Durch die Regelung des Abs. 4 wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, den Obmann z.B. zum Kauf von verschiedenen Wirtschaftsgütern bis zu einem bestimmten Betrag gegen nachträgliche Berichterstattung zu ermächtigen. Dies dient der Verwaltungserleichterung.

Auch bei den - wie bisher (vgl. § 27 Abs. 3 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) taxativ umschriebenen - Aufgaben des Obmannes in Abs. 5 kommt es lediglich zu Erweiterungen in Zusammenhang mit der Fachkonferenz. Bei der ständigen Geschäftsführung kann sich der Obmann selbstverständlich von anderen Personen vertreten lassen z.B. Heimleiter für die Erteilung von Urlaub. Diese Vertretung richtet sich nach den Regeln des Privatrechts und bedarf keiner eigenen Bestimmung in diesem Gesetz.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses nach Abs. 6 entsprechen der bisherigen Rechtslage nach § 27 Abs. 4 erster Teil des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Die übrigen Regelungen nach dieser Bestimmung betreffen weniger die Aufgaben dieses Organs als das Procedere und werden daher im § 35 Abs. 3 geregelt.

#### **Zu § 33:**

Bei der Zusammensetzung der Verbandsversammlung als das "strategische" Organ der Sozialhilfeverbände sind einige Neuerungen enthalten. Diese sind

- in stärkerer Betonung der Verantwortlichkeit der einzelnen Gemeinden - vor allem auf eine breitere Einbindung kleinerer Gemeinden ausgerichtet. Damit ist der Nebeneffekt der besseren Berücksichtigung der politischen Verhältnisse in den jeweiligen Gemeinden verbunden, ohne daß es dadurch zu einer grundsätzlichen Änderung der derzeitigen Mehrheitsverhältnisse in den Verbandsversammlungen käme.

Abs. 1 geht daher von einer linearen Proportionalität der Zahl der Gemeindevertreter (vgl. § 25 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) ab und bringt eine degressive Abstufung, wie sie auch in der O.ö. GemO 1990 für Gemeinderat und Gemeindevorstand (vgl. § 18 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1a dieses Gesetzes) vorgesehen ist. Auch dort sind die kleineren Gemeinden relativ bevorzugt. Die daraus resultierende Vergrößerung der Verbandsversammlungen wird zwar mit einem gewissen Mehraufwand, insbesondere in der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, verbunden sein, dies sollte jedoch durch die breitere Repräsentanz der Gemeinden und der dort jeweils vertretenen Meinungen, gerade im Hinblick auf die in der Verbandsversammlung ausschließlich zu treffenden strategischen und "politischen" Weichenstellungen, mehr als aufgewogen werden.

Zu Abs. 1 ist festzuhalten, daß nach Vorliegen des Ergebnisses einer Volkszählung eine Neuberechnung durchzuführen ist, die jedoch keine Auswirkung auf den Vorstand selbst hat.

Die Wortfolge "in gleicher Weise" im Abs. 2 letzter Satz bedeutet, daß Ersatzmitglieder nicht gewählt werden können.

Abs. 3 entspricht im wesentlichen der derzeitigen Regelung in § 25 Abs. 4 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Er führt jedoch zu einer Verdoppelung der Mindestgröße der "Minderheitsfraktionen".

Die Regelungen in Abs. 4 bis 6 entsprechen, abgesehen von aktualisierten Verweisungen auf die O.ö. GemO 1990, den derzeitigen Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 5 bis 7 des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Zu Abs. 4 Z. 1 ist festzuhalten, daß der Gemeinderat jederzeit ein anderes Mitglied entsenden kann, ohne daß es zu einer Enthebung im Sinn der O.ö. GemO 1990 kommen muß.

Abs. 7 enthält eine zusätzliche Absicherung des Informationsflusses vom Sozialhilfeverband zu den Gemeinden.

Abs. 8 soll insbesondere dem Informationsaustausch mit den im Bezirk wohnenden Landtagsabgeordneten dienen und keinesfalls in die Entscheidungsfreiheit eingreifen. Diese Bestimmung ist als erster Versuch gedacht, der auf seine Zweckmäßigkeit überprüft werden muß, und ist nicht als Vorbild für andere Gemeindeverbände zu sehen.

#### **Zu § 34:**

Im Verhältnis zur geltenden Rechtslage (§ 26 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) wird sich der Vorstand auch auf Grund der größeren Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung vergrößern.

Abs. 3 ist an die Bestimmung des § 33 Abs. 3 angepaßt, durch den von vornherein eine höhere Zahl von Gemeindevertretern in der Verbandsversammlung auch einer kleineren Fraktion zugerechnet werden kann. Erreicht diese ein Fünftel, soll die betreffende Fraktion im Vorstand vertreten sein. Jedenfalls muß die zweitstärkste Partei in der Verbandsversammlung im Vorstand vertreten sein. Kleinere Fraktionen haben aber immerhin das Recht auf einen Sitz im Prüfungsausschuß und können dort sogar den Vorsitzenden (Stellvertreter) stellen (vgl. § 35 Abs. 1 und 2).

Die Abs. 5 bis 7 entsprechen den Bestimmungen in § 26 Abs. 4 bis 8 i.V.m. § 25 Abs. 7 und 8 des O.ö. Sozialhilfegesetzes.

#### **Zu § 35:**

Die Regelungen über den Prüfungsausschuß dienen der Klarstellung der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 26a bzw. § 27 des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Eine Neuerung ist in Abs. 1 durch die Erweiterung der "Sperr" auch auf frühere Verbandsvorstandsmitglieder enthalten.

Zur weiteren Stärkung der Minderheiten in den Verbandsgremien sind in Abs. 2 Mitglieder der Mehrheitsfraktion auch von der Stellvertretung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeschlossen.

#### **Zu § 36:**

§ 36 bringt eine Änderung der Regelung der Funktionsgebühren bzw. des Aufwendersatzes. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Stellvertreter des Obmannes soll in Hinkunft nur mehr der Ersatz der Aufwendungen gebühren. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter und dem Stellvertreter des Obmannes gebührt darüber hinaus eine Entschädigung für den Aufwand, der mit der Leitung einer Sitzung verbunden ist. Da es sich bei den Mitgliedern in der Verbandsversammlung um Gemeindevertreter handelt, soll auch die entsendende Gemeinde und nicht der Sozialhilfeverband für den Aufwendersatz aufkommen.

#### **§ 37:**

In § 37 werden die bisherigen Regelungen in §§ 28 und 29 des O.ö. Sozialhilfegesetzes zusammengefaßt. Auch Abs. 2 bringt keine Änderung, sondern stellt lediglich den Inhalt des derzeitigen § 28 Abs. 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes ausdrücklich klar, nicht zuletzt, um die budgetäre Gebarung des Verbandes einer breiteren Öffentlichkeit, vor allem auch den (in der Verbandsversammlung nicht vertretenen) Gemeindevertretern zugänglich zu machen. Abs. 3 enthält lediglich eine präzisere Formulierung, ändert aber nichts an der geltenden Rechtslage.

#### **Zu §§ 38 und 39:**

Die Regelungen der §§ 38 und 39 entsprechen den bisherigen Bestimmungen in §§ 31 und 32 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Lediglich in § 38 ist es zu Ergänzungen im Hinblick auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem regionalen Sozialbericht und Sozialplan bzw. den Sozialsprengeln und den Beratungsstellen gekommen.

#### **Zu § 40:**

Die allgemeinen Bestimmungen in § 40 Abs. 1 entsprechen weitgehend den derzeitigen Regelungen in § 39 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Wer zur Hilfeleistung verpflichtet ist, ergibt sich aus § 30 und § 31 Abs. 1 und 2. Anders als nach geltender Rechtslage wird künftig die Schuldnerberatung durch das Land getragen. Die Kosten für die spezifischen Wohnformen und die Sozialberatungsstellen werden in das Umlageverfahren mit einbezogen.

#### **Zu § 41:**

Anders als bisher wird nicht mehr von "vorläufiger" bzw "endgültiger" Kostentragung (vgl. §§ 40ff des O.ö. Sozialhilfegesetzes), sondern - sachgerechter - von Kostentragung und Kostenersatz gesprochen. Inhaltlich bringt § 41 keine wesentlichen Änderungen.

In Abs. 3 finden sich zunächst lediglich aktualisierte Begriffe (vgl. insbesondere Z. 4 bis 6) sowie eine der Klarstellung dienende neue Systematik.

Abs. 4 bringt schließlich eine Erhöhung der Bagatellgrenze (vgl. derzeit § 44 des O.ö. Sozialhilfegesetzes), wobei gleichzeitig der dafür maßgebliche "Beobachtungszeitraum" klargestellt wird.

#### **Zu § 42:**

Die Regelungen von "Sonderfällen" in § 42 Abs. 1 und 2 entsprechen § 42 Abs. 1 und 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Zur Reihenfolge der Prüfung in Abs. 2 ist folgendes auszuführen: Zunächst ist festzustellen, ob einem Kind Hilfe während der ersten sechs Lebensmonate gewährt wurde; für diesen Fall kommt Abs. 1 zur Anwendung. Wurde ein über sechs Monate alter Hilfeempfänger im Sinn des Abs. 2 untergebracht und kommt ein Kostenersatz gemäß § 41 nicht zur Anwendung, so gilt die Kostenersatzregelung gemäß Abs.2.

Abs. 3 sieht eine Sonderregelung für die Kostentragung für die Unterbringung auf Antrag eines regionalen Trägers gemäß § 31 Abs. 4 vor. Hier soll der antragstellende Träger nicht nur zum Kostenersatz, sondern direkt zur Kostentragung verpflichtet sein.

#### **Zu §§ 43 und 44:**

Auch die Regelungen über die Geltendmachung des Kostenersatzes und die Entscheidung über diesen entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtslage (vgl. §§ 45f des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Lediglich § 43 Abs. 2 bringt eine Fristverlängerung auf sechs Monate zur Vermeidung unnötiger Verfahren.

#### **Zu § 45:**

Wie im derzeitigen Recht (vgl. § 49 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) enthält § 45 eine allgemeine Umschreibung der grundsätzlich ersatzfähigen Leistungen sozialer Hilfe sowie des grundsätzlich für einen Ersatz in Betracht kommenden Personenkreises. Auf Grund der geänderten Systematik im Leistungsrecht ist nun im ersten Satz des § 45 eine ausdrückliche Auflistung jener Hilfen erforderlich, deren Leistung auf Grund eines Rechtsanspruches erfolgt. Im zweiten Teil dieses Satzes erfolgt zudem eine Klarstellung, daß dort kein Ersatz in Betracht kommt, wo bereits Kostenbeiträge geleistet wurden bzw. wo Hilfen überhaupt beitragsfrei sind.

Abs. 2 verfolgt mehrer Ziele: einerseits soll der Ersatz für Leistungen in spezifischen Wohnformen grundsätzlich möglich sein, andererseits müssen die hilfebedürftigen Personen entsprechend geschützt werden. Die Bestimmung hat darüber hinaus den verwaltungsvereinfachenden Aspekt, daß kein Verfahren durchgeführt wird, wenn der Erfolg der Hilfe gefährdet werden könnte (z.B. wenn eine Frau nach einem Aufenthalt im Frauenhaus zu ihrem Mann zurückgeht und anzunehmen ist, daß die Situation bei Ersatzforderung gegenüber dem Mann wieder eskaliert). Die weiteren Bestimmungen über den Ersatz gemäß Abs. 1 und 2 (Umfang, weitere Voraussetzungen etc.) enthalten die §§ 46 bis 48 gegliedert nach den ersatzpflichtigen Personen.

#### **Zu § 46:**

Abs. 1 bringt zunächst nur eine deutlicher systematisierte Auflistung der schon bisher beim ehemaligen Hilfeempfänger vorgesehenen Ersatztatbestände (vgl. § 50 Abs. 1 erster Satz des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Auch die generellen Ausnahmen von der Ersatzpflicht in Abs. 2 Z. 2 und 3 entsprechen der geltenden Rechtslage (vgl. § 50 Abs. 2 lit. a und b des O.ö. Sozialhilfegesetzes).

Neu ist dagegen die Ausnahme in Abs. 2 Z. 1 hinsichtlich der während einer Hilfe zur Arbeit gewährten Hilfen. Da für das nach Maßgabe des § 14 bezogene Entgelt vom Hilfeempfänger ohnedies eine Gegenleistung

erbracht wurde, kann es sich hier nur um zusätzliche Leistungen handeln, die dem Hilfeempfänger gewährt wurden. Die Ausnahme in Abs. 2 Z. 4 bringt eine neue, durch die Koppelung an den Richtsatz für Alleinstehende dynamisierte Bagatellgrenze, die sowohl verwaltungswirtschaftlich als auch zur Förderung der Selbsthilfefähigkeit zu begründen ist. Die Beschränkung dieser Ausnahme auf nicht-stationäre Hilfe ist als "Negativanreiz" für die Inanspruchnahme stationärer Versorgung zu sehen.

Die Regelung in Abs. 3 entspricht der geltenden Rechtslage. Die Ausnahmen für die Ersatzpflicht des Hilfeempfängers dienen vor allem der Förderung der Selbsthilfefähigkeit, so daß diese Ausnahmen im Erbsfall nicht erforderlich sind. Es gehen daher sämtliche Ersatzpflichten nach Abs. 1 auf den Nachlaß über. Weiters kann der Erbe nicht einwenden, daß z.B. die Forderung unter der Bagatellgrenze liegt oder daß die Leistung vom Hilfeempfänger wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz nicht hätte verlangt werden dürfen. Sollte jedoch die wirtschaftliche Existenz des Erben selbst gefährdet werden, so kommt ein Ersatz gemäß § 52 Abs. 2 nicht in Betracht. Die Höhe des Wertes des Nachlasses bestimmt sich nach Abzug von Steuern und Gebühren.

#### **Zu § 47:**

Auch die Ersatzpflichten unterhaltspflichtiger Angehöriger entsprechen weitgehend den derzeitigen Bestimmungen (vgl. § 51 bis § 51b des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Eine Erleichterung für den Einzelfall bringt jedoch Abs. 1 zweiter Satz. Dessen erster Tatbestand hat bewährte Regelungen in anderen Bundesländern zum Vorbild. Mit dem zweiten Tatbestand soll vor allem auf problematische Familienverhältnisse Bedacht genommen werden können.

Zu den Befreiungen in Abs. 2 und 3 ist auszuführen, daß diese nur an den Sachverhalt "Unterhaltspflichtiger" anknüpfen. Für einen Geschenknahmer ist jedenfalls § 48 anzuwenden.

#### **Zu § 48:**

Die Regelung der Ersatzpflicht "sonstiger Dritter" entspricht weitgehend § 52b des O.ö. Sozialhilfegesetzes. § 48 bringt hier eine Verlängerung der Fristen auf fünf Jahre vor der Leistung sozialer Hilfe, um spekulative Vermögensübertragungen zu erschweren. Darüber hinaus wird - vor allem aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen - die bisherige "Bagatellgrenze" verdoppelt. Aus diesem Grund scheint wiederum die bisherige Voraussetzung, daß das Vermögen noch vorhanden sein muß, entbehrlich, abgesehen davon, daß in diesen Fällen schon durch § 52 ausreichender Schutz geboten ist. Wenn der Hilfeempfänger während der Hilfeleistung zu Einkommen oder Vermögen gelangt, müßte er dies gemäß § 28 bekanntgeben. Unterläßt er jedoch die Anzeige und geht eine Rückforderung mangels Vermögens in Leere, so kann auf den Geschenknahmer gegriffen werden.

Weiters erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Schenkungen auf den Todesfall.

#### **Zu § 49:**

Die Regelung über den Übergang von Ansprüchen des Hilfeempfängers in Abs. 1 entspricht § 52 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Es erfolgt eine Klarstellung betreffend die Enkelkinder.

Abs. 2 entspricht der Regelung in § 52a Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. § 52a Abs. 2 und 3 des O.ö. Sozialhilfegesetzes sind im Hinblick auf die allgemeine Anzeigeregeln in Abs. 1 entbehrlich.

#### **Zu § 50:**

Der Hinweis über den Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung entspricht § 53 des O.ö. Sozialhilfegesetzes.

#### **Zu § 51:**

Die allgemeine Verjährungsregelung in Abs. 1 sowie die Ausnahme in Abs. 2 entsprechen zunächst der derzeitigen Bestimmung des § 54 Abs. 1 bzw. 3 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Es erfolgt eine Klarstellung für Schenkungen auf den Todesfall. Zur Worfolge "in dem Hilfe geleistet worden ist" ist festzuhalten, daß es auf den Zeitpunkt ankommt, für den die Hilfe bestimmt ist und nicht, wann die Leistung (z.B. Auszahlung) tatsächlich erfolgte. Eine Unterbrechung der Verjährung kann nur bei zulässiger Geltendmachung eintreten.

#### **Zu § 52:**

Die Regelung der Zuständigkeit zur Geltendmachung in Abs. 1 entspricht im wesentlichen § 49 Abs. 2 bis 4 des O.ö. Sozialhilfegesetzes.

Die Bestimmungen über die Grenzen der Geltendmachung von Ersatzforderungen werden nun in Abs. 2 und 3 zusammengefaßt.

Während die Erleichterungen in Abs. 2 vor allem zugunsten des Ersatzpflichtigen (und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. des Lebensgefährten) getroffen werden, ist die in Abs. 3 vorgesehene Bagatellgrenze verwaltungsökonomisch begründet. Eine ähnliche Regelung ist für die Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 6 vorgesehen.

Die Regelung in Abs. 4 entspricht weitgehend § 55 Abs. 1 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Die nunmehrige Vergleichsermächtigung ist nun auch ausdrücklich auf gerichtlich geltend zu machende (insbesondere also übergegangene) Ansprüche bezogen.

Über nicht verglichene Ersatzansprüche gemäß §§ 46 bis 48 ist nach Abs. 5 wie bisher (vgl. § 55 Abs. 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) mit Bescheid abzusprechen. Die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 49 richtet sich nach der jeweils für den Anspruch maßgeblichen Rechtsgrundlage.

Abs. 6 entspricht der geltenden Rechtslage. Der letzte Satz dient nur der Klarstellung.

#### **Zu § 53:**

Die Regelungen im 8. Hauptstück folgen dem Vorbild der Bestimmungen in der Raumordnung und stellen eine der wesentlichsten Neuerungen dar. Angesichts steigender und komplexer werdender Bedarfe einerseits und zunehmend enger werdender budgetärer Spielräume andererseits ist eine wesentlich stärkere Steuerung des Einsatzes und der Verteilung der vorhandenen Ressourcen, insbesondere im Bereich sozialer Dienste, unumgänglich. Mit der - in dieser Form österreichweit einzigartigen - Institutionalisierung einer Sozialplanung sollen überdies nicht zu rechtfertigende Unterschiede in der sozialen Versorgung abgebaut werden.

Diese Ziele werden gewissermaßen in der Grundsatzbestimmung für die Sozialplanung festgeschrieben. Durch dessen Abs. 1 Z. 3 soll überdies unterstrichen werden, daß auch die Sozialplanung nur in Zusammenwirken aller beteiligten Träger erfolgreich sein kann.

#### **Zu § 54:**

Der Katalog der Landeskompetenzen umfaßt alle grundsätzlichen und überregionalen Aufgaben und ist am Vorbild der Regelung der Aufgaben überörtlicher Planung in § 8 des O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 (O.ö. ROG 1994) ausgerichtet.

## **Zu § 55:**

Wesentlichstes Instrument im Rahmen der Sozialplanung sind - und auch hierfür diente das Raumordnungsrecht als Vorbild (vgl. § 11 Abs. 1 O.ö. ROG 1994) - die Sozialprogramme. Diese sind im Gegensatz zu den Sozialplänen Verordnungen.

Perspektivisch soll ein umfassendes, d.h. alle Regionen und alle Fachbereiche umfassendes Landes-Sozialprogramm der "Regelfall" sein. Angesichts der bei der Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes im Rahmen der Pflegevorsorge bereits geleisteten Arbeiten liegen die Grundlagen für die Erlassung eines ersten landesweiten Sach-Teilprogrammes für diesen Bereich bereits vor.

Da wirksame Sozialplanung nur ein dynamischer Prozeß sein kann, normiert Abs. 4 eine Pflicht der Landesregierung, das betreffende Sozialprogramm unter gewissen Voraussetzungen neu zu erlassen. Dabei wird wieder dem Vorbild in § 12 Abs. 1 O.ö. ROG 1994 gefolgt. Sonstige Änderungen eines Sozialprogrammes sind selbstverständlich möglich (arg. "jedenfalls").

Abs. 6 bis 8 enthalten eine wesentliche Vorkehrung zur Gewährleistung des Legalitätsprinzips bei Erlassung von Sozialprogrammen ("Legitimation durch Verfahren").

Der vorgesehene "Planungskreislauf" kann daher wie folgt skizziert werden:

- \* Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen und ermächtigt die Landesregierung zur Erlassung von Sozialprogrammen -
- \* die Landesregierung erstellt einen entsprechenden Entwurf, der de facto wohl zunächst auf den Vorschlägen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung basieren wird -
- \* dieser Entwurf wird dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unterzogen -
- \* der (allenfalls geänderte) Entwurf wird als Sozialprogramm (Verordnung) der Landesregierung verbindlich erklärt -
- \* die Vorgaben des Programms werden auf regionaler Ebene (u.U. auch durch das Land selbst) umgesetzt: zur Planung der notwendigen Maßnahmen ist ein regionaler Sozialplan zu erlassen, der seinerseits wieder mit der Fachkonferenz zu beraten ist -
- \* die zuständigen Träger sozialer Hilfe treffen die erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere auch durch Abschluß von Vereinbarungen mit privaten Trägern -
- \* die Leistungserbringung wird regional, erforderlichenfalls auch überregional evaluiert (durch Berichtspflichten, Controlling, Befragung der Konsumenten etc.) -
- \* weitere Rückmeldungen kommen über Sozialberatungsstellen, Sozialsprengel und Fachkonferenzen und führen u.U. zu Änderungsvorschlägen der regionalen Träger -
- \* in jedem Fall haben die regionalen Träger periodische Berichte zu erstatten -
- \* auf Grund dieser sowie auf Basis der selbst erhobenen und analysierten Informationen kann die Landesregierung zu dem Entschluß kommen, einen neuen Entwurf zu erstellen.

## **§ 56:**

Der Beirat für Sozialplanung soll Agenden übernehmen, die bisher bereits besorgt wurden, durch die neue Zusammensetzung nach Abs. 3 (Landtag, regionale Träger und Gemeinden, Landesregierung, Träger der freien Wohlfahrt) soll die Betonung stärker als bisher (vgl. § 66 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) auf die Fachlichkeit und weniger auf die Interessenvertretung gelegt werden. Zu Abs. 3 Z. 3 ist festzuhalten, daß dann, wenn z.B. sechs Parteien im Landtag vertreten sind, auch sechs Mitglieder zu entsenden sind.

Die technischen - bzw. Verfahrensfragen (Abs. 4 bis 8) entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen (§ 66 Abs. 7 bis 12 des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Im Unterschied zur geltenden Rechtslage sollen Reisekosten nicht mehr ersetzt werden. Der letzte Satz gemäß § 66 Abs. 8 des O.ö. Sozialhilfegesetzes konnte entfallen, weil sich diese Notwendigkeit schon aus der Bestimmung der Zusammensetzung nach Abs. 3 ergibt.

#### **Zu § 57:**

Der Aufgabenkatalog in § 57 ist als dem kleineren Wirkungsbereich der regionalen Träger Rechnung tragendes "Pendant" zur Sozialplanung des Landes zu sehen. Besondere Hervorhebung verdienen hier Z. 3 und Z. 4, die deutlich machen sollen, daß sozialplanerische Akte auch auf Gemeindeebene erforderlich sein können. Zur Gewährleistung einer hohen Fachlichkeit der Sozialplanung auf regionaler Ebene sind Fachkonferenzen einzurichten.

#### **Zu § 58:**

Auf Grund von Sozialprogrammen bestehen für die regionalen Träger im Rahmen der Sozialplanung Umsetzungsverpflichtungen. Abgesehen von Begutachtungs- und Vorschlagsrechten haben die regionalen Träger aber auch selbst regionale Sozialpläne als weitere Planungsinstrumente zu erstellen (Abs. 1). Die Zeiträume können mit Sozialprogrammen festgelegt werden.

Vor deren Verabschiedung, aber auch in allen anderen wesentlichen Fragen, zumindest aber einmal pro Jahr, hat das zuständige Organ des jeweiligen regionalen Trägers die neu einzurichtende Fachkonferenz zu befassen (Abs. 2). Die Aufgaben (Abs. 3), die - im übrigen nur durch demonstrative Auflistung geregelte - Zusammensetzung sowie das Procedere (Abs. 5 und 6) werden bewußt wenig reguliert, da davon ausgegangen werden kann, daß sich die Zusammenarbeit auch ohne weitere gesetzliche Vorgaben einspielen wird.

#### **Zum 9. Hauptstück:**

Auch das 9. Hauptstück ist in dieser Form neu. Einige dieser Regelungen finden sich bereits verstreut im O.ö. Sozialhilfegesetz (z.B. XI. Ersatzansprüche Dritter und bei den "ergänzenden Bestimmungen" im abschließenden XII. Abschnitt).

#### **Zu § 59:**

Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen dem § 36 des O.ö. Sozialhilfegesetzes.

Abs. 3 verlangt eine klare Regelung der Beziehung zu Anbietern von Leistungen der sozialen Hilfe, insbesondere durch persönliche Hilfe (soziale Dienste), wenn dieser regelmäßig herangezogen werden. Hierbei wird zwischen den Trägern kein Unterschied gemacht, sodaß diese Bestimmungen gewerbliche Anbieter, Träger der freien Wohlfahrt und auch z.B. Gemeinden betrifft. Damit soll klargestellt werden, daß die schriftliche Vereinbarung die Regel sein muß. Diese Formalisierung der Beziehungen ist zwar zunächst mit einem etwas größeren Aufwand verbunden, bewirkt aber

eine eindeutige Klärung der wechselseitigen Rechte und Pflichten, auf die sich beide Seiten als grundsätzlich gleichberechtigte Partner berufen können.

Überdies wird deutlich gemacht, daß die Träger sozialer Hilfe zur Erfüllung ihrer Vorsorgepflicht nicht nur freie Wohlfahrtsträger heranziehen können.

#### **Zu § 60:**

§ 60 konkretisiert, welchen Anforderungen diese Vereinbarungen entsprechen müssen. Abs. 1 enthält dabei die allgemeinen Kriterien und Abs. 2 formuliert den Mindestinhalt einer Vereinbarung. Mit den auf Grund dieser Bestimmung ausdrücklich festzulegenden Rechten und Pflichten werden auch die wesentlichsten Voraussetzungen für entsprechendes - auch externes (Z. 7, arg "geeignet") - Controlling geschaffen.

Die Formulierung der Bedingungen für die Entgeltvereinbarung in Abs. 3 folgen der bisherigen, freilich nur im stationären Bereich anzuwendenden Regelung in § 37 Abs. 10 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Die verwaltungsökonomisch begründete Pauschalierungsmöglichkeit im letzten Satz hat bewährte Regelungen in anderen Ländern zum Vorbild.

Abs. 4 enthält die Kündigungsmöglichkeiten. Jedenfalls ist eine Kündigung bei Zutreffen der Voraussetzungen des ersten Satzes möglich, wodurch auch der Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 3 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Pflegevorsorge entsprochen wird. Weitere Kündigungsmöglichkeiten können vereinbart werden. Enthält die Vereinbarung keine Bestimmung, so ist zusätzlich eine Kündigung nach Abs. 4 zweiter Satz möglich.

#### **Zu § 61:**

Die Regelungen über die Kostenersatzansprüche Dritter knüpfen grundsätzlich an § 56 des O.ö. Sozialhilfegesetzes an.

In Abs. 2 Z. 2 wird - insoweit völlig neu - der subsidiäre Charakter sozialer Hilfe auch im Hinblick auf Kostenersatzansprüche Dritter betont.

In jenen Fällen, in denen die Hilfebedürftigkeit bereits vor Aufnahme in einer Krankenanstalt feststeht, würde sich dagegen für die Krankenanstalten bzw. die Kostentragungspflicht der Träger sozialer Hilfe wegen der "Kostenübernahmeerklärung" in § 18 Abs 4 letzter Satz nichts ändern.

#### **Zu § 62:**

Die Regelung über die Vereinbarung mit anderen Bundesländern entspricht inhaltlich § 67 des O.ö. Sozialhilfegesetz. Die derzeitige Verordnung LGBl. Nr. 83/1973 kann daher zur Gänze "übernommen" werden. Die vorgenommenen Anpassungen sind vor allem im Hinblick auf die Regelungen in § 56 des O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 notwendig. Auf Grund dieser Bestimmung muß diese Regelung auch nicht im Verfassungsrang beschlossen werden.

#### **Zu §§ 63 und 64:**

Bereits das O.ö. Sozialhilfegesetz enthält umfangreiche heimrechtliche Regelungen, die durch die Novelle, LGBl. Nr. 9/1995, wesentlich erweitert wurden. Hier wird grundsätzlich angeknüpft, aber ein neuer Zugang gewählt: während bisher die "Anstalten und Heime der Sozialhilfe" gleichsam als Regelfall angesehen wurden, neben dem es auch noch gleichartige Einrichtungen gab (vgl §§ 37f O.ö. Sozialhilfegesetz), werden nun in den §§ 66 und 67 allgemeine Standards für alle stationären Einrichtungen formuliert. Diese Einrichtungen werden allerdings grundsätzlich wie bisher (vgl § 37 Abs 2 und 3 des O.ö. Sozialhilfegesetzes) definiert, wobei jedoch die Bezeichnung "Anstalt" nicht mehr verwendet

wird.

Die Vorgaben in § 63 Abs. 3 bis 6 entsprechen im Grunde den derzeitigen Regelungen. Ob ein Bedarf nach einer Vernetzung besteht, kann sich auch aus einem Sozialprogramm ergeben. Abs. 4 entspricht inhaltlich § 37 Abs. 5 des O.ö. Sozialhilfegesetzes, während die Abs. 6 und 8 dieser Bestimmung im Hinblick auf die nunmehrigen allgemeinen Anforderungen (vgl. oben § 4 sowie § 17 Abs. 2) entbehrlich sind.

§ 63 Abs. 5 wiederum entspricht weitgehend § 37 Abs. 9 des O.ö. Sozialhilfegesetzes, so daß die Heimverordnung, LGBl. Nr. 29/1996, somit unverändert "übernommen" werden kann. Auch die einzig neue Regelung in Z. 4 ist lediglich als Ergänzung zu sehen, die der klarstellenden Abstützung der Regelungen der Heimverordnung über die Heim- und Pflegedienstleiterausbildung dient. Abs. 7 schließlich entspricht § 37 Abs. 10 O.ö. Sozialhilfegesetz.

Keine inhaltliche Änderung bewirkt auch § 64 Abs. 1 (vgl. § 37 Abs. 11 bzw § 38 Abs. 7 des O.ö. Sozialhilfegesetzes). Abs. 2 ist der Regelung in § 38 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz nachgebildet.

Die Regelungen in § 64 Abs. 3 bis 5 entsprechen weitgehend der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 37 Abs. 12 bzw § 38 Abs. 2, 3, 5 und 6 des O.ö. Sozialhilfegesetz). Nunmehr werden jedoch das generelle Aufsichtsrecht der Landesregierung und die dafür zur Verfügung stehenden Instrumente deutlicher formuliert.

Ist eine Fristsetzung gemäß Abs. 4 nicht möglich, so ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 5 die Anerkennung sofort zu widerrufen oder der Betrieb einzustellen.

#### **Zu § 65:**

Eine Strafbestimmung ist nur mehr für eine Verletzung der Auskunftspflicht vorgesehen. Auf Grund eines Tatbestandes des geltenden § 64 Abs. 1 lit. b des O.ö. Sozialhilfegesetzes ist einerseits die Rückforderung möglich und andererseits kommt auch der strafrechtliche Tatbestand des Betruges in Betracht.

#### **Zu § 66:**

§ 66 faßt den größten Teil der Zuständigkeitsbestimmungen für das hoheitliche Verfahren zusammen. Lediglich die Zuständigkeit der Landesregierung zur Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den regionalen Trägern und zur Anerkennung der Heime wurde bei der jeweiligen Bestimmung zur leichteren Lesbarkeit festgelegt. Im Gegensatz zum geltenden Sozialhilfegesetz wird nunmehr der UVS als Berufungsinstanz für alle Verfahren betreffend "civil rights" eingerichtet.

#### **Zu § 67:**

Auch die Regelung über Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten sowie in bezug auf Datenschutz bringt eine inhaltlich geringfügig modifizierte Zusammenfassung bisher in mehreren Bestimmungen erfaßter Materien: Die Abs. 1 bis 4 entsprechen weitgehend § 60 Abs. 1 bis 4 des O.ö. Sozialhilfegesetzes. Veränderungen sind hier lediglich durch Aktualisierungen (einschließlich des Verweises auf den Unabhängigen Verwaltungssenat und die Entscheidungsträger nach Bundespflegegeldgesetz) erfolgt. Weiters erfolgt eine nähere Determinierung der zu übermittelnden Daten. Die Pflegschaftsakten der Gericht wurden auf Grund der Stellungnahme des Justizministeriums von der Auskunftspflicht ausgenommen.

Die Auskünfte nach Abs. 1 bis 5 können auch durch Übermittlung von

verarbeiteten Daten erteilt werden, weil die Abs. 1 bis 5 die gesetzliche Ermächtigung im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes darstellen.

Neu ist die Auskunftspflicht nach Abs. 6. Der letzte Halbsatz dient der Verhinderung von Doppelregulierungen. Die Mitwirkung des Hilfesuchenden im behördlichen Verfahren richtet sich ausschließlich nach § 24.

Neu ist auch die Pflicht der Gemeinde gemäß Abs. 8. Die Gemeinden können die erforderlichen Daten (Geburtsjahr, Anschrift) dem Melderegister entnehmen. Die Information durch das Land soll die Einheitlichkeit der Information sicherstellen.

#### **Zu §§ 68 und 69:**

Die Regelungen über die Gebühren- und Abgabenbefreiung bzw den eigenen Wirkungsbereich entsprechen der derzeitigen Rechtslage (vgl §§ 62 bzw 63 O.ö. Sozialhilfegesetz).

#### **Zu § 70:**

§ 70 enthält u.a. die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung über die personenbezogenen Bezeichnungen kann nunmehr entfallen, weil diese mit der Landes-Verfassungsgesetz-Novelle LGBl. Nr. 17/1998 verfassungsrechtlich verankert wurde.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll verhindern, daß für alle Heimunterbringungen, die auf Grund der geltenden Rechtslage als soziale Dienste geleistet wurden, ein Bescheid zu erlassen ist. Weiters sind damit alle jene Fälle saniert, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetz kein Bescheid erlassen, die Leistung aber bereits laufend erbracht wurde.

Abs. 5 enthält eine Sonderbestimmung für den Geschenkgeber, wonach alle im Vertrauen auf die geltende Rechtslage getätigten Geschenke unangetastet bleiben.

Die in Abs. 12 genannten Verordnungen können sich auf dieses Landesgesetz stützen. Die Verordnung über die Höhe der Funktionsgebühren für die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Aufwandsersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung der Sozialhilfeverbände LGBl. Nr. 52/1984 tritt mit 1. Jänner 1999 außer Kraft.

#### **Zu § 71:**

Das geltende Sozialhilfegesetz soll nur für die Verweise auf Grund des O.ö. Gemeindeverbändegesetzes aufrecht bleiben, damit für diese Gemeindeverbände keine Änderung der Organisation eintritt.

Die Bestimmung des Abs. 3 soll es ermöglichen, daß z.B. schon in der Dezembersitzung die Wahl durchgeführt wird. Dadurch kann eine eigene Sitzung im Jänner oder Februar entfallen.

#### **Der Sozialausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:**

**1. das Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998)**

**2.**

#### **Resolution**

**Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, spätestens im Jahr 2002 dem Landtag einen Bericht vorzulegen, der die wichtigsten**

**Daten enthält, die im Rahmen der Sozialplanung des Landes ausgewertet werden, und darüber Auskunft gibt, inwieweit den Zielen der Sozialplanung Rechnung getragen wurde.**

Linz, am 14. Mai 1998

Schreiberhuber      Affenzeller  
Obfrau                Berichterstatter

**L a n d e s g e s e t z**  
**vom .....**  
**über die soziale Hilfe in Oberösterreich**  
**(Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Hauptstück**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe und Ziele sozialer Hilfe

§ 2 Grundsätze für die Leistung sozialer Hilfe

§ 3 Einsetzen und Dauer sozialer Hilfe

§ 4 Fachliche Ausrichtung sozialer Hilfe

§ 5 Planung, Forschung, Zusammenar-  
beit mit anderen Trägern

**2. Hauptstück**

**Voraussetzungen für die Leistung sozialer Hilfe**

§ 6 Persönliche Voraussetzungen

§ 7 Soziale Notlage

§ 8 Bemühungspflicht

§ 9 Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag<

§ 10 Einsatz der Arbeitskraft

**3. Hauptstück**

**Formen sozialer Hilfe**

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Persönliche Hilfe

§ 13 Geld- und Sachleistungen

§ 14 Hilfe zur Arbeit

§ 15 Hilfe in stationären Einrichtungen

**4. Hauptstück**

**Besondere Bestimmungen über soziale Hilfe in einzelnen sozialen**

**Notlagen**

§ 16 Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 17 Hilfe zur Pflege

§ 18 Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

§ 19 Hilfe zur Erziehung und Erwerbs- befähigung

§ 20 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige

§ 21 Hilfe bei Schuldenproblemen

## **5. Hauptstück**

### **Zugang zu sozialer Hilfe, Verfahren, Rückerstattung**

§ 22 Anträge

§ 23 Anwendbarkeit des AVG

§ 24 Informations- und Mitwirkungs- pflicht

§ 25 Bescheide im Leistungsverfahren

§ 26 Berufungsverfahren

§ 27 Einstellung und Neubemessung

§ 28 Anzeige- und Rückerstattungspflicht

## **6. Hauptstück**

### **Träger sozialer Hilfe: Organisation, Aufgaben, Kostentragung**

1. Abschnitt: Träger und Aufgaben

§ 29 Träger sozialer Hilfe

§ 30 Aufgaben des Landes als Träger sozialer Hilfe

§ 31 Aufgaben der regionalen Träger

2. Abschnitt: Organisation der Sozialhilfeverbände

§ 32 Organe der Sozialhilfeverbände und deren Aufgaben

§ 33 Verbandsversammlung

§ 34 Vorstand, Obmann

§ 35 Prüfungsausschuß

§ 36 Funktionsgebühren, Aufwandsersatz

§ 37 Haushaltsführung, Aufbringung der Mittel

§ 38 Geschäftsstelle

§ 39 Aufsicht

3. Abschnitt: Kostentragung

§ 40 Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Kostenersatz zwischen regionalen Trägern <

§ 42 Kostentragung und Kostenersatz zwischen regionalen Trägern in Sonderfällen

§ 43 Geltendmachung des Kostenersatzes

§ 44 Entscheidung über den Kostenersatz

## **7. Hauptstück**

### **Ersatz für geleistete soziale Hilfe, Übergang von Ansprüchen**

§ 45 Allgemeine Bestimmungen

§ 46 Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe und seine Erben

§ 47 Ersatz durch unterhaltspflichtige An- gehörige

§ 48 Sonstige Ersatzpflichtige

§ 49 Übergang von Rechtsansprüchen

§ 50 Ersatz durch die Träger der Sozial  
versicherung

§ 51 Verjährung

§ 52 Geltendmachung von Ansprüchen

## **8. Hauptstück**

### **Sozialplanung**

§ 53 Ziele der Sozialplanung

1. Abschnitt: Sozialplanung des Landes

§ 54 Aufgabe

§ 55 Sozialprogramme

§ 56 Beirat für Sozialplanung

2. Abschnitt: Sozialplanung der regionalen Träger

§ 57 Aufgabe

§ 58 Regionaler Sozialplan, Fachkonferenz

## **9. Hauptstück**

### **Beziehungen der Träger sozialer Hilfe zu Dritten**

§ 59 Allgemeine Bestimmungen

§ 60 Vereinbarungen mit Leistungserbrin- gern, Qualitätssicherung

§ 61 Kostenersatzansprüche Dritter

§ 62 Vereinbarungen mit anderen

Bundesländern

## **10. Hauptstück**

### **Stationäre Einrichtungen**

§ 63 Stationäre Einrichtungen (Heime)

§ 64 Anzeige, Anerkennung, Aufsicht

## **11. Hauptstück**

### **Sonstige Bestimmungen**

§ 65 Strafbestimmungen

§ 66 Behörden

§ 67 Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz

§ 68 Gebühren- und Abgabebefreiung

§ 69 Eigener Wirkungsbereich

§ 70 Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 71 Inkrafttreten

## **1. Hauptstück**

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

#### **Aufgabe und Ziele sozialer Hilfe**

(1) Aufgabe sozialer Hilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Durch soziale Hilfe sollen

1. soziale Notlagen vermieden werden (präventive Hilfe);
2. Personen befähigt werden, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden (Hilfe zur Selbsthilfe);
3. die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden (Hilfe zur Bedarfsdeckung).

§ 2

#### **Grundsätze für die Leistung sozialer Hilfe**

(1) Bei der Leistung sozialer Hilfe ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

(2) Form und Umfang sozialer Hilfe sind so zu wählen, daß die Stellung der hilfebedürftigen Person innerhalb ihrer Familie und ihrer sonstigen sozialen Umgebung nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird. Sie umfaßt auch die erforderliche Beratung in sozialen Angelegenheiten.

(3) Soziale Hilfe ist nach Möglichkeit durch persönliche Hilfe (§ 12) zu leisten, wenn damit keine unangemessenen Mehrkosten verbunden sind.

(4) Soziale Hilfe ist in jener Form zu leisten, welche die Fähigkeiten der hilfebedürftigen Person und ihrer Familie (ihrer unmittelbaren sozialen Umgebung) am besten zu fördern verspricht, um die soziale Notlage abzuwenden, zu bewältigen oder zu überwinden. Dabei ist auch auf Wünsche der hilfebedürftigen Person im Hinblick auf die Gestaltung der Hilfe Bedacht zu nehmen, soweit diese Wünsche angemessen sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursachen.

(5) Soziale Hilfe ist nur soweit zu leisten, als der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt ist. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und andere einmalige, freiwillige Leistungen, durch die der jeweilige Bedarf nicht ausreichend gedeckt ist, sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn es sich um Personen im Sinn des § 6 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe oder eine bestimmte Form sozialer Hilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(7) Leistungen sozialer Hilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf soziale Hilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich, wenn die Übertragung im Interesse des Hilfebedürftigen gelegen ist.

### § 3

#### **Einsetzen und Dauer sozialer Hilfe**

(1) Soziale Hilfe hat rechtzeitig einzusetzen. Die Leistung sozialer Hilfe setzt eine Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

(2) Soziale Hilfe ist auch nach der Überwindung der Notlage zu leisten, wenn dies zur Sicherung der Wirksamkeit der Hilfe erforderlich ist.

### § 4

#### **Fachliche Ausrichtung sozialer Hilfe**

(1) Soziale Hilfe ist in fachgerechter Weise zu leisten. Dabei sind anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der einschlägigen Fachbereiche und die daraus entwickelten Methoden zu berücksichtigen.

(2) Die mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Landesgesetz betrauten Personen müssen unbeschadet Abs. 3 für diese Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die im Rahmen der Leistung sozialer Hilfe tätigen Träger haben für die notwendige Fortbildung zu sorgen und erforderlichenfalls Supervision zu ermöglichen.

(3) Ehrenamtliche Helfer können bei der Leistung sozialer Hilfe mitwirken, sofern sie sich nach ihrer Persönlichkeit dazu eignen und die erforderliche fachliche Betreuung der hilfebedürftigen Person gewährleistet ist. Um dies sicherzustellen, haben die Träger sozialer Hilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ehrenamtliche Hilfe in geeigneter Weise zu fördern.

### § 5

#### **Planung, Forschung, Zusammenarbeit mit anderen Trägern**

(1) Die Träger sozialer Hilfe haben die allgemeinen Maßnahmen zu planen, die zur Erreichung der Ziele der sozialen Hilfe erforderlich sind (Sozialplanung).

(2) Bei der Sozialplanung sind insbesondere die Ergebnisse der Forschung in den Fachbereichen, welche die soziale Hilfe berühren, zu berücksichtigen.

(3) Die Träger sozialer Hilfe haben bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz mit allen in Betracht kommenden Trägern anderer Sozialleistungen, erforderlichenfalls auch länderübergreifend, sowie mit den Trägern der freien Wohlfahrt zusammenzuarbeiten, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe und den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besser entsprochen werden kann. Der Nachrang sozialer Hilfe wird dadurch nicht berührt.

(4) Das Land kann mit Zustimmung der regionalen Träger für diese mit anderen Trägern von Sozialleistungen sowie mit Trägern der freien Wohlfahrt Verträge abschließen, um einheitliche Vorgehensweisen, wie z.B. Tarife, Ersätze, Abrechnungen, zu gewährleisten.

## **2. Hauptstück**

## Voraussetzungen für die Leistung sozialer Hilfe

### § 6

#### Persönliche Voraussetzungen

(1) Soziale Hilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. a) sich tatsächlich im Land Oberösterreich aufhalten und

b) ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, es sei denn diese Person ist lediglich auf Grund eines Touristensichtvermerkes oder einer entsprechenden Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht eingereist;

2. von einer sozialen Notlage (§ 7) bedroht werden, sich in einer sozialen Notlage befinden oder eine solche noch nicht dauerhaft überwunden haben; und

3. bereit sind, sich um die Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 8).

(2) Soziale Hilfe kann auch Hilfebedürftigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt, insbesondere wenn über die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder ihre Abschiebung aufgeschoben wurde, sowie den anderen gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. b ausgeschlossenen Personen auf der Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

(3) Ist die hilfebedürftige Person Asylwerber, kann soziale Hilfe nur auf der Grundlage des Privatrechtes und nur soweit geleistet werden, als eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.

### § 7

#### Soziale Notlage

(1) Eine Soziale Notlage liegt vor bei Personen,

1. die ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt von ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können;

2. die sich in einer besonderen sozialen Lage befinden und sozialer Hilfe bedürfen.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 Z. 1 umfaßt den Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Unterkunft, Hausrat, Beheizung, Bekleidung und andere persönliche Bedürfnisse, wie insbesondere die angemessene Pflege der Beziehungen zur Umwelt und eine angemessene Teilhabe am kulturellen Leben.

(3) In einer besonderen sozialen Lage im Sinn des Abs. 1 Z. 2 können sich insbesondere Personen befinden, die

1. der Betreuung und Hilfe (Pflege) bedürfen;

2. wegen Krankheit behandlungsbedürftig sind;

3. schwanger sind oder in Zusammenhang mit einer Entbindung der Hilfe bedürfen;

4. über keine angemessene Erziehung oder Erwerbsbefähigung verfügen;

5. psychisch behindert sind oder der psychosozialen Betreuung, insbesondere für Alkohol- und Drogenabhängige, bedürfen;
6. Gewalt durch Angehörige ausgesetzt sind oder waren;
7. von Schuldenproblemen betroffen sind;
8. von Obdachlosigkeit betroffen sind.

## § 8

### **Bemühungspflicht**

(1) Die Leistung sozialer Hilfe setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe des § 9;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 10;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung sozialer Hilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
4. die Nutzung ihr vom zuständigen Träger sozialer Hilfe angebotener Möglichkeiten bedarfs- und fachgerechter persönlicher Hilfe.

(3) Um die Verfolgung von Ansprüchen im Sinn des Abs. 2 Z. 3 muß sich die hilfebedürftige Person nicht bemühen, wenn eine solche offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

## § 9

### **Einsatz der eigenen Mittel,**

#### **Kostenbeitrag**

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Bei Hilfebedürftigen, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist insbesondere nach längerer Erwerbslosigkeit vorübergehend ein angemessener Betrag des Einkommens nicht zu berücksichtigen (Freibetrag), soweit dies zur Vermeidung, Bewältigung und dauerhaften Überwindung einer sozialen Notlage erforderlich ist.

(3) Bei der Leistung sozialer Hilfe zum Lebensunterhalt ist auch das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährten) zu berücksichtigen. Das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden, unterhaltsverpflichteten Kindes ist bis zur Höhe des jeweils anzuwendenden Richtsatzes zu berücksichtigen.

(4) Nicht zum verwertbaren Vermögen gehören Gegenstände, die zur Fortsetzung (Aufnahme) einer Erwerbstätigkeit der hilfebedürftigen Person oder zur (teilweisen) Vermeidung, Bewältigung oder Überwindung einer sozialen Notlage (§ 7) dienen.

(5) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die soziale Notlage verschärft wird, von einer vorübergehenden zu einer dauernden wird oder die dauerhafte Überwindung einer sozialen Notlage gefährdet wird.

(6) Hat die hilfebedürftige Person Vermögen, dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Leistung sozialer Hilfe von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig gemacht werden.

(7) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen.

(8) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen und verwertbares Vermögen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährten) gemäß Abs. 3 nicht zu berücksichtigen sind, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;

2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind, wobei bei Kostenbeiträgen des Ehegatten auf die Grenzen der Ersatzpflicht Angehöriger (§ 47Abs. 1, § 52Abs. 2) Bedacht zu nehmen ist.

## § 10

### **Einsatz der Arbeitskraft**

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit im Sinn des Abs. 1 ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung, die Vorbildung und gegebenenfalls die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit der hilfebedürftigen Person sowie auf ihre familiären Aufgaben, insbesondere auf die geordnete Erziehung ihr gegenüber unterhaltsberechtigter Kinder, die Führung eines Haushaltes oder die Pflege eines Angehörigen (Lebensgefährten), Bedacht zu nehmen.

(3) Abs. 1 gilt insbesondere nicht für:

1. Hilfebedürftige, die in einer Erwerbsausbildung stehen, wenn sie das 21. Lebensjahr voraussichtlich während des letzten Jahres der Erwerbsausbildung erreichen;

2. arbeitsunfähige Hilfebedürftige;

3. Hilfebedürftige, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;

4. jenen Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtignte Kind überwiegend selbst pflegt und wegen der Betreuung des Kindes keine Beschäftigung annehmen kann, weil für dieses Kind keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit (Kinderbetreuungseinrichtung oder Tagesmütter oder Tagesväter gemäß §§ 22 Abs. 6 und 32 O.ö. JWG) besteht, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes;

5. Personen, die einen nahen Angehörigen (Lebensgefährten), der Anspruch auf Pflegegeld hat, überwiegend pflegen.

(4) Weigert sich die hilfebedürftige Person trotz bestehender Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen oder sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen, ist die Leistung gemäß § 16 zu vermindern, einzustellen oder von vornherein nicht oder nicht zur Gänze zu gewähren, soweit dadurch nicht der Unterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger der hilfebedürftigen Person, die mit ihr im gemeinsamen Haushalt leben, gefährdet wird. Bei dieser Entscheidung ist auf die Gründe der Verweigerung und darauf Bedacht zu nehmen, ob die hilfebedürftige Person durch eine stufenweise Reduzierung der Leistung zur Erwerbsausübung motiviert werden kann.

### **3. Hauptstück**

#### **Formen sozialer Hilfe**

§ 11

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Leistung sozialer Hilfe erfolgt durch

1. persönliche Hilfe,
2. Geldleistungen oder Sachleistungen,
3. Hilfe zur Arbeit,
4. Hilfe in stationären Einrichtungen.

(2) Zur sozialen Hilfe gehört auch die Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen, soweit sie nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder andere Personen oder Einrichtungen zu deren Tragung verpflichtet sind. Zu den Bestattungskosten zählen auch die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten, wenn diese aus familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist. Der Verstorbene gilt als Empfänger sozialer Hilfe.

§ 12

#### **Persönliche Hilfe**

(1) Persönliche Hilfe ist durch persönliche Betreuung, Unterstützung und Beratung hilfebedürftiger, erforderlichenfalls auch ihrer Angehörigen (Lebensgefährten), zu leisten (Soziale Dienste).

(2) Persönliche Hilfe kommt insbesondere durch die folgenden Sozialen Dienste in Betracht:

1. Aktivierende Betreuung und Hilfe. Diese umfaßt insbesondere
  - a) Mobile Betreuung und Hilfe,
  - b) Soziale Hauskrankenpflege,
  - c) Kurzzeitpflege, auch zur Rehabilitation nach einer Anstaltspflege,

- d) Dienste durch teilstationäre Einrichtungen (z.B. durch Tages- oder Nachtpflege),
- e) Verleih von Hilfsmitteln,
- f) Physiotherapie und andere therapeutische Dienste,
- g) Mahlzeitendienste,
- h) Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegepersonen,
  - i) Maßnahmen zur Tagesbetreuung und Tagesstrukturierung (Tagesheimstätten, Seniorenclubs),
- j) Sonstige Hilfen zur Haushaltsweiterführung;
  - 2. spezifische Wohnformen mit entsprechender fachgerechter Betreuung, insbesondere für:
    - a) Frauen und Kinder zur vorübergehenden Unterbringung und zur Bewältigung von Gewalterfahrungen (z.B. Frauenhäuser),
    - b) Obdachlose,
    - c) psychisch Behinderte und Personen mit psychosozialen Betreuungsbedarf,
    - d) pflegebedürftige chronisch Kranke;
  - 3. Familienhilfe sowie Familienarbeit und Familienberatung, soweit keine Maßnahme nach dem O.ö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 in Betracht kommt;
  - 4. Arbeitsassistenten, Arbeitstraining und Erprobung auf einem Arbeitsplatz, soweit keine Maßnahme nach dem O.ö. Behindertengesetz 1991 in Betracht kommt;
- 5. besondere Beratung für
  - a) Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind (Schuldnerberatung),
  - b) psychisch Behinderte oder Personen mit psychosozialen Betreuungsbedarf;

6. Dienste zur Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen.

(3) Betreutes Wohnen ist die Leistung von aktivierender Betreuung und Hilfe nach Abs. 2 Z. 1 in betreubaren Wohnungen.

§ 13

### **Geld- und Sachleistungen**

(1) Als Geldleistungen der sozialen Hilfe kommen einmalige oder laufende Zahlungen in Betracht. Müssen Geldleistungen an Hilfebedürftige zugestellt oder überwiesen werden, trägt die zuständige Träger sozialer Hilfe.

(2) Soziale Hilfe in Form von Sachleistungen kommt nur in Betracht, wenn

- 1. der jeweilige Bedarf durch einmalige Hilfen gedeckt werden kann, oder
- 2. dadurch den Zielen und Grundsätzen sozialer Hilfe besser entsprochen werden kann als durch andere Leistungsformen. Dies gilt insbesondere, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame

Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist.

## § 14

### **Hilfe zur Arbeit**

(1) Hilfebedürftigen, die trotz entsprechender Bemühungen (§ 10) keine Erwerbsmöglichkeit finden, kann an Stelle sozialer Hilfe in Form laufender Geldleistungen (Sachleistungen gemäß § 13 Abs. 2 Z. 2) Hilfe zur Arbeit angeboten werden, sofern damit den Zielen und Grundsätzen sozialer Hilfe besser entsprochen und eine (Wieder-)Eingliederung der hilfebedürftigen Person in das Arbeitsleben erleichtert wird.

(2) Die regionalen Träger (§ 29 Z. 2) haben als Träger von Privatrechten in angemessenem Ausmaß für geeignete, den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten Hilfebedürftiger im Sinne des Abs. 1 Rechnung tragende Arbeitsmöglichkeiten vorzusorgen oder solche zu fördern.

(3) Arbeitsmöglichkeiten nach Abs. 2 dürfen Hilfebedürftigen nicht auf Dauer zur Verfügung gestellt werden und deren Arbeitskraft wöchentlich höchstens im Ausmaß von zwei Dritteln der gesetzlichen Normalarbeitszeit in Anspruch nehmen.

(4) Hilfebedürftige nach Abs. 1 sind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu beschäftigen. Bestehen für die Entlohnung einer bestimmten Arbeitsleistung keine zwingenden Vorschriften, ist das für vergleichbare Tätigkeiten gebührende Mindestentgelt zu bezahlen. Die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Ein Freibetrag gemäß § 9 Abs. 2 ist einzuräumen.

## § 15

### **Hilfe in stationären Einrichtungen**

Soziale Hilfe kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

## **4. Hauptstück**

### **Besondere Bestimmungen über soziale Hilfe in einzelnen sozialen Notlagen**

## § 16

### **Hilfe zum Lebensunterhalt**

(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen, soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch nicht Hilfe zur Arbeit geleistet wird.

(2) Zur Bemessung laufender monatlicher Geldleistungen hat die Landesregierung durch Verordnung Richtsätze so festzusetzen, daß mit dem jeweiligen Betrag die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse im Rahmen des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 2), ausgenommen der Aufwand für die Unterkunft, unter Berücksichtigung einer durch eine gemeinsame Haushaltsführung erzielbaren Einsparung gedeckt werden können.

(3) Richtsätze nach Abs. 2 sind jedenfalls festzusetzen für

1. Hilfebedürftige, die

- a) nicht in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben (Alleinstehende),
  - b) in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben,
  - c) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei anderen Personen als den Eltern bzw einem Elternteil in Pflege sind (Kinder in fremder Pflege);
2. Hilfebedürftige, die wegen ihres Alters, Gesundheitszustandes oder ihrer familiären Situation (§ 10 Abs. 3 Z. 2 bis 5) voraussichtlich für längere Zeit oder im Zusammenhang mit einer Hilfe bei Gewalt durch Angehörige nach § 20 auf die Leistung sozialer Hilfe angewiesen sind;
3. einen Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse Hilfebedürftiger, denen zur Deckung des Lebensunterhaltes Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 15) geleistet wird. Die Höhe dieses Betrages darf 20% des Richtsatzes nach Abs. 3 Z. 1 lit. a nicht überschreiten.

(4) Zusätzlich zu laufenden monatlichen Geldleistungen ist in den Monaten Februar, Mai, August und November je eine Sonderzahlung in der halben Höhe des anzuwendenden Richtsatzes zu leisten. Ein Einkommen, das die hilfebedürftige Person öfter als zwölfmal pro Jahr erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen.

(5) Ein vertretbarer Aufwand für die Unterbringung des Hilfeempfängers ist zu decken, wenn das Einkommen den Richtsatz nicht erreicht oder wenn das den Richtsatz übersteigende Einkommen zur Deckung nicht ausreicht. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes erlassen.

(6) Die Zuerkennung von laufenden monatlichen Geldleistungen und Sonderzahlungen nach Abs. 4 schließt andere Leistungen sozialer Hilfe zum Lebensunterhalt im Einzelfall nicht aus. Die Landesregierung hat durch Verordnung näher zu bestimmen, welche Leistungen in welchem Ausmaß in einem solchen Fall erbracht werden können. Dabei ist davon auszugehen, daß der Lebensunterhalt in der Regel mit Leistungen in der Höhe der in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehenen vergleichbaren Richtsätze ausreichend sichergestellt ist.

(7) Werden Geldleistungen nach Abs. 3 Z. 1 und 2, Abs. 4 bis 6 von der hilfebedürftigen Person trotz wiederholter Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, können diese Leistungen auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden, soweit nicht deren Ersatz durch Sachleistungen möglich ist (§ 13 Abs. 2 Z. 2). Das Geld nach Abs. 3 Z. 3 kann einschließlich dazugehöriger Sonderzahlungen nach Abs. 4 insoweit einbehalten werden, als dessen Verwendung durch oder für die hilfebedürftige Person nicht gewährleistet ist.

(8) Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um der hilfebedürftigen Person Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu verschaffen und sie von der Leistung sozialer Hilfe zum Lebensunterhalt unabhängig zu machen.

(9) Auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch.

§ 17

### **Hilfe zur Pflege**

(1) Die Hilfe zur Pflege umfaßt alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.

(2) Als Hilfen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen der aktivierenden Betreuung und Hilfe gemäß § 12 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis g;
2. Hilfe in stationären Einrichtungen;
3. Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke.

(3) Bei der Leistung von Hilfe zur Pflege ist die Individualität und Integrität des Menschen, das Recht auf Selbstbestimmung, die Förderung individueller Fähigkeiten und der Ausgleich nicht behebbarer Beeinträchtigungen sowie die Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, religiöser, familiärer und sozialer Bedürfnisse zu beachten.

(4) Hilfe zur Pflege umfaßt auch die geeignete Beratung, Schulung und sonstige Unterstützung Angehöriger oder anderer Personen, die an der Betreuung und Hilfe der hilfebedürftigen Person mitwirken (Pflegepersonen) oder dadurch zur Mitwirkung angeregt werden können. In sozialen Härtefällen können auch Maßnahmen zur Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen getroffen werden.

(5) Sofern der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt, besteht auf folgende Hilfen zur Pflege ein Rechtsanspruch:

1. Hilfe in stationären Einrichtungen,
2. Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke.

§ 18

### **Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**

(1) Die Hilfe bei Krankheit sowie bei Schwangerschaft und Entbindung umfaßt die Übernahme der Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oö. Gebietskrankenkasse nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Früherkennung von Krankheiten, Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie bei Mutterschaft beanspruchen können, soweit es sich nicht um Geldleistungen handelt.

(2) Die Hilfe nach Abs. 1 kann auch durch Übernahme der Beiträge für eine freiwillige Selbstversicherung der hilfebedürftigen Person in der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet werden. Dies gilt insbesondere bei Hilfebedürftigen, denen der Einsatz der Arbeitskraft nicht zumutbar ist.

(3) Als Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung kommen weiters in Betracht:

1. die Übernahme der Kosten des Aufenthaltes in Kuranstalten, Erholungs- oder Genesungsheimen, wenn dieser Aufenthalt zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit der hilfebedürftigen Person erforderlich ist;
2. die Unterbringung und Betreuung in stationären Einrichtungen oder spezifischen Wohnformen zur Alkohol- oder Drogenentwöhnung sowie zur Nachbetreuung;
3. Geld- und Sachleistungen an Schwangere und Wöchnerinnen, insbesondere zur Beschaffung von Schwangerenbekleidung und Säuglingsbedarf.

(4) Auf Hilfe nach Abs. 1 und Abs. 3 Z. 3 besteht ein Rechtsanspruch. Dieser Anspruch erfaßt erforderlichenfalls auch die Übernahme von Selbstbehalten, Kostenanteilen oder Zuzahlungen, die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind. Die bundes- oder landesgesetzlich geregelten Eigenleistungen bei Aufenthalt oder Behandlung in Krankenanstalten zählen nicht zu den Kosten nach Abs. 1. Bei Hilfebedürftigen, die keinen Krankenversicherungsschutz genießen, ist mit der Zuerkennung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt auch über den Anspruch auf Hilfe nach Abs. 1 dem Grunde nach abzusprechen.

## § 19

### **Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung**

(1) Die Hilfe zur Erziehung Minderjähriger ist vorrangig nach den Bestimmungen des O.ö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 zu leisten. Die darüber hinausgehende soziale Hilfe umfaßt die Übernahme der Kosten für alle Maßnahmen für eine Erziehung sowie Schul- und Berufsausbildung, die auf die Fähigkeiten und Neigungen der hilfebedürftigen Person entsprechend Bedacht nehmen und diese Person befähigen, sich in die soziale Umwelt und das Erwerbsleben einzugliedern.

(2) Wenn es die Fähigkeiten und Leistungen Hilfebedürftiger rechtfertigen, ist auch Volljährigen die Beendigung der Berufs- oder Schulausbildung zu ermöglichen, wenn sie das 21. Lebensjahr voraussichtlich während des letzten Jahres der Berufs- oder Schulausbildung erreichen.

(3) Unabhängig von Abs. 1 und 2 kann soziale Hilfe zur Erwerbsbefähigung geleistet werden, um Hilfebedürftige beim Aufbau und der Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu unterstützen. Dabei kommen insbesondere Hilfen nach § 12 Abs. 2 Z. 4 in Betracht.

(4) Auf soziale Hilfe nach Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch.

## § 20

### **Hilfe bei Gewalt durch Angehörige**

(1) Die Hilfe für Personen, die der Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährten) ausgesetzt sind, umfaßt die Zurverfügungstellung besonderer vorübergehender Wohnmöglichkeiten für Hilfebedürftige und deren minderjährige Kinder (§ 12 Abs. 2 Z. 2 lit. a) sowie die zur Bewältigung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung.

(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Schutz Hilfebedürftiger zur Wahrung der Anonymität insbesondere vor den gewaltausübenden Personen zu gewährleisten.

## § 21

### **Hilfe bei Schuldenproblemen**

(1) Die Hilfe für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind, erfolgt durch Beratung, um die gesellschaftliche Integration und die wirtschaftliche Selbständigkeit der hilfebedürftigen Person zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Die Beratung nach Abs. 1 darf nur durch geeignete Einrichtungen geleistet werden. Als geeignet sind insbesondere bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen gemäß Art XII der Einführungsverordnung zur Konkurs- Ausgleichs- und Anfechtungsordnung, RGBI. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 974/1993, anzusehen.

## **5. Hauptstück**

## **Zugang zu sozialer Hilfe, Verfahren, Rückerstattung**

### § 22

#### **Anträge**

(1) Anträge auf Leistung sozialer Hilfe können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Sozialberatungsstelle, in deren Bereich sich die hilfeschende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. der Hilfeschende, sofern er eigenberechtigt ist;
2. der gesetzliche Vertreter von geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Hilfeschenden;
3. der Sachwalter, wenn für den Hilfeschenden ein Sachwalter bestellt wurde und die Antragstellung zu dessen Aufgabenbereich gehört;
4. Einrichtungen, in denen ein Hilfeschender stationär untergebracht ist (§ 15).

### § 23

#### **Anwendbarkeit des AVG**

Auf das behördliche Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes normiert wird.

### § 24

#### **Informations- und Mitwirkungspflicht**

(1) Die Behörde hat die hilfeschende Person (ihren gesetzlichen Vertreter) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele sozialer Hilfe notwendig ist.

(2) Die hilfeschende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich die hilfeschende Person den für die Entscheidungsfindung unerläßlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Kommt eine hilfeschende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen. Voraussetzung dafür ist, daß die hilfeschende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

### § 25

#### **Bescheide im Leistungsverfahren**

(1) Über die Leistung sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und der dabei gemäß § 9 einzusetzenden Mittel ist mit Bescheid abzusprechen.

Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege sowie Bescheide der Berufungsbehörde sind schriftlich zu erlassen.

(2) Eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei einmaligen Hilfen durch die der jeweilige Bedarf eindeutig gedeckt ist, besteht nur, wenn es die hilfebedürftige Person innerhalb von drei Wochen ab Leistung ausdrücklich verlangt.

(3) Keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides besteht im Fall der Änderung oder Neubemessung von Dauerleistungen auf Grund von Änderungen dieses Landesgesetzes, darauf gestützter Verordnungen oder auf Grund der Anpassung sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen der hilfebedürftigen Person anzusehen sind (insbesondere Pension, Rente, Ruhe- oder Versorgungsgenuß).

§ 26

### **Berufungsverfahren**

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung sozialer Hilfe kann ein Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG) nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Berufungen gegen Bescheide über die Leistung sozialer Hilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt der Berufungswerber seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 24 Abs. 2 erst im Berufungsverfahren nach, kann die Berufungsbehörde bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruches nach § 24 Abs. 3 vorgehen.

§ 27

### **Einstellung und Neubemessung**

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf soziale Hilfe wegfällt oder der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt, ist die Leistung mit Bescheid einzustellen. Wird eine Leistung endgültig nicht mehr in Anspruch genommen, gilt sie als eingestellt.

(2) Wenn sich eine für das Ausmaß sozialer Hilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 28

### **Anzeige- und Rückerstattungspflicht**

(1) Der Hilfeempfänger (sein gesetzlicher Vertreter) hat jede ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich der Empfänger der Hilfe seinen Hauptwohnsitz in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen soziale Hilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewußt unwahrer Angaben oder bewußter Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

(3) Der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über die Rückerstattung einen Vergleich mit dem Ersatzpflichtigen abschließen.

Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde, die über den Anspruch gemäß Abs. 4 zu entscheiden hätte, beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist über die Rückerstattung von der Behörde (§ 66) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die Rückerstattung kann gänzlich nachgesehen werden, wenn durch sie der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wäre, wenn sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde, oder wenn das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht.

(7) Der Empfänger sozialer Hilfe (dessen gesetzliche Vertreter) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich über die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

## **6. Hauptstück**

### **Träger sozialer Hilfe: Organisation, Aufgaben, Kostentragung**

#### 1. Abschnitt

##### Träger und Aufgaben

#### § 29

### **Träger sozialer Hilfe**

Träger der sozialen Hilfe sind:

1. das Land,
2. die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut (regionale Träger).

#### § 30

### **Aufgaben des Landes als Träger sozialer Hilfe**

(1) Aufgabe des Landes als Träger sozialer Hilfe ist

1. die Vorsorge für soziale Hilfe
  - a) in stationären Einrichtungen sowie in Einrichtungen der Tagespflege und Tagesstrukturierung für psychisch Behinderte und Personen mit psychosozialen Betreuungsbedarf;
  - b) durch spezifische Wohnformen gemäß § 12 Abs. 2 einschließlich der erforderlichen Beratung und präventiven Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit;
  - c) durch Arbeitsassistenz, Arbeitstraining oder Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie besondere Beratungsdienste für Hilfebedürftige nach lit. a (§ 12 Abs. 2 Z. 4 und Z. 5 lit. b);
  - d) durch besondere Beratungsdienste für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind, einschließlich der erforderlichen präventiven Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit;
  - e) durch Familienberatung.

## 2. die Leistung sozialer Hilfe

a) gemäß Z. 1 lit. a bis e einschließlich der während der Unterbringung in einer stationären Einrichtung gemäß Z. 1 lit. a oder in einer spezifischen Wohnform gemäß Z. 1 lit. b notwendig werdenden sozialen Hilfe und allfälliger Bestattungskosten;

b) von einmaligen Hilfen in sonstigen, nicht ausdrücklich geregelten besonderen sozialen Lagen.

(2) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Z. 1 hat das Land die erforderlichen Einrichtungen entweder selbst zu schaffen und zu betreiben oder durch andere Träger sicherzustellen.

(3) Das Land soll den regionalen Trägern, den Trägern von anerkannten Heimen und Trägern, die Partner einer Vereinbarung nach § 60 sind, nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angemessene Beiträge zur Errichtung, Aus- oder Umgestaltung von stationären Einrichtungen oder zur Erleichterung der Vorsorge für Einrichtungen gewähren.

(4) Das Land kann sonstige Maßnahmen und Projekte für bestimmte Gruppen Hilfebedürftiger fördern, wenn damit den Zielen sozialer Hilfe entsprochen wird.

(5) Das Land soll die in Oberösterreich wohnhaften Senioren (Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben) im Wege der Gemeinden über die Leistungen im Bereich der sozialen Hilfe informieren.

## § 31

### **Aufgaben der regionalen Träger**

(1) Aufgabe der regionalen Träger ist

1. die Vorsorge für soziale Hilfe, soweit nicht das Land gemäß § 32 Abs. 1 Z. 1 vorzusorgen hat;

2. die Leistung sozialer Hilfe, soweit nicht das Land gemäß § 32 Abs. 1 Z. 2 zu leisten hat.

(2) Soziale Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist von jenem regionalen Träger zu leisten, dessen Bereich sich mit dem örtlichen Wirkungsbereich der in erster Instanz entscheidenden Bezirksverwaltungsbehörde deckt, im übrigen von jenem regionalen Träger in dessen Bereich sich der Hilfebedürftige aufhält. Soziale Hilfe durch Übernahme der Bestattungskosten ist von jenem regionalen Träger zu leisten, in dessen Bereich der Verstorbene seinen Hauptwohnsitz in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hatte.

(3) Zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 Z. 1 haben die regionalen Träger die Einrichtungen und Dienste entweder selbst zu schaffen und zu betreiben oder gemeinsam mit anderen regionalen Trägern oder durch andere Träger sicherzustellen.

(4) Regionale Träger sind verpflichtet, auf Antrag eines anderen regionalen Trägers Hilfebedürftige in Einrichtungen aufzunehmen, wenn sie diese selbst betreiben, oder deren Aufnahme in Einrichtungen eines anderen Trägers sichergestellt haben, sofern es

1. sich dabei um Hilfe zum Lebensunterhalt oder um Hilfe zur Pflege handelt, die im Bereich des antragstellenden regionalen Trägers nicht geleistet werden kann und

2. die erforderliche Vorsorge für den Bedarf Hilfebedürftiger aus dem eigenen Bereich gestattet.

(5) Zur Erleichterung des Zugangs zu sozialer Hilfe sowie zur besseren Erfassung drohender und bestehender sozialer Notlagen haben die regionalen Träger im Einvernehmen mit der Landesregierung für die Errichtung von dezentralen Sozialberatungsstellen vorzusorgen.

(6) Die Errichtung von Sozialberatungsstellen hat unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, insbesondere der Altersstruktur der Bevölkerung sowie der Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse zu erfolgen.

(7) Das in den Sozialberatungsstellen eingesetzte Personal ist so einzusetzen, daß die angebotenen Leistungen den Hilfesuchenden an mehreren Wochentagen zu geregelten Zeiten zur Verfügung stehen.

(8) Die regionalen Träger haben ihren räumlichen Wirkungsbereich in Sozialsprengel zu gliedern, soweit dies zur Gewährleistung einer flächendeckenden, koordinierten und am Bedarf orientierten Versorgung mit sozialen Diensten, zur Schaffung eines transparenten Leistungsangebotes und zur Ermöglichung einer raschen Leistung der jeweiligen Hilfen erforderlich ist; dabei sind die regionalen Gegebenheiten, insbesondere die Altersstruktur der Bevölkerung sowie die Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

## 2. Abschnitt

### Organisation der Sozialhilfeverbände

#### § 32

### **Organe der Sozialhilfeverbände und deren Aufgaben**

(1) Organe des Sozialhilfeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand
3. der Obmann
4. der Prüfungsausschuß.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder (deren Stellvertreter) in den Vorstand;
2. die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder (deren Stellvertreter) des Prüfungsausschusses sowie deren Wahl;
3. die Beschlußfassung über den regionalen Sozialplan;
4. die Beschlußfassung über den jährlichen Voranschlag und den Rechnungsabschluß;
5. die Beschlußfassung über die Höhe des von den verbandsangehörigen Gemeinden nach § 39 Abs. 3 zu tragenden Aufwandes sowie über die Höhe der demnach von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beträge sowie die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten;
6. die Beschlußfassung über die Einrichtung von Sozialsprengeln;
7. die Beschlußfassung über die Errichtung von stationären Einrichtungen;

8. die Überwachung der Verwaltung und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Verbandsvermögens;
9. die Erlassung der Geschäftsordnung für Verbandsversammlung und Verbandsvorstand.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegt die Besorgung aller dem Sozialhilfeverband zukommenden Aufgaben, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beschlußfassung über die Entgelte für stationäre Einrichtungen;
2. die Beschlußfassung über die Einrichtung
  - a) von Sozialen Diensten einschließlich des kostendeckenden Entgelts,
  - b) von Sozialberatungsstellen;
3. die Bestellung der Mitglieder der Fachkonferenz;
4. die Beschlußfassung über
  - a) die Stellungnahme zur Erlassung (Änderung) eines Sozialprogrammes,
  - b) den an die Landesregierung zu erstattenden regionalen Sozialbericht;
5. die Beschlußfassung über die Ermächtigung des Obmannes zum Abschluß von Vereinbarungen gemäß § 60;
6. die Beschlußfassung über Kauf und Verkauf, Darlehensaufnahmen und Investitionen nach Maßgabe des Voranschlages;
7. die Beschlußfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.

(4) Der Verbandsvorstand kann den Obmann ermächtigen, Aufgaben gemäß Abs. 3 Z. 6 und 7 in einem bestimmten Umfang gegen nachträgliche Berichterstattung an den Verbandsvorstand zu besorgen.

(5) Dem Obmann obliegt

1. die Vertretung des Sozialhilfeverbandes nach außen;
2. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Fachkonferenz;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes, insbesondere die laufende Geschäftsführung auf Grund genereller Beschlüsse.

(6) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Feststellung, ob

1. die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird,
2. die Gebarung den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht,
3. richtig verrechnet wird, und die Kassenführung und die Führung von Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums richtig ist.

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Obmann und den Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Zahl der Gemeindevertreter ist nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung zu ermitteln und beträgt bei

Gemeinden bis zu 2000 Einwohner: 1,

Gemeinden bis zu 5000 Einwohner: 2,

Gemeinden bis zu 7500 Einwohner: 3,

Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner: 4,

Gemeinden bis zu 15.000 Einwohner: 5,

Gemeinden bis zu 20.000 Einwohner: 6,

Gemeinden über 20.000 Einwohner : 7.

(2) Die Vertreter der Gemeinden nach Abs. 1 sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung der für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 zu wählen. Sind mehr als ein Gemeindevertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, steht jedenfalls der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat ein Vertreter zu. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Verbandsversammlung muß so zusammengesetzt sein, daß jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat von wenigstens zwei verbandsangehörigen Gemeinden vertreten ist, mindestens zwei Gemeindevertreter zuzurechnen sind. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen nach Abs. 2 nicht gegeben, hat jene (haben jene beiden) verbandsangehörige(n) Gemeinde(n), in der (denen) die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen (je) einen weiteren Vertreter nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen. Kommen demnach mehrere Gemeinden in Frage, hat (haben) jene (beiden) Gemeinde(n) zu wählen, in der (denen) diese Partei bei der letzten Gemeinderatswahl die meisten Stimmen (absolut) auf sich vereinigen konnte. Für die nachträgliche Wahl gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990. Steht für die Wahl des Stellvertreters eines nachträglich zu wählenden Gemeindevertreters kein Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung, kann auf das an erster Stelle stehende, derselben Partei wie der nachträglich zu wählende Gemeindevertreter angehörende Ersatzmitglied des Gemeinderates gegriffen werden.

(4) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde (seines Stellvertreters) endet

1. mit der Wahl eines anderen Vertreters (Stellvertreters) durch den Gemeinderat der entsendenden Gemeinde (Nachwahl);

2. mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates (§ 21 der O.ö. Gemeindeordnung 1990).

Für Nachwahlen gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990. Eine nach Z. 2 erforderliche Neuwahl hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Wird die Verwaltung der Gemeinde gemäß § 108 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 geführt, hat die Neuwahl innerhalb von sechs Wochen nach der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gemeinderates zu erfolgen.

(5) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung obliegt dem Obmann. Wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt, hat der Obmann die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen so einzuberufen, daß sie innerhalb von zwei weiteren Wochen zusammentreten kann.

(6) Zu einem Beschluß der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (deren Stellvertreter) und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt. Dem Obmann kommt kein Stimmrecht zu. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 bis 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

(7) Das Nähere über die Geschäftsführung der Verbandsversammlung ist in der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Tagesordnung, die Abstimmung, die Ordnungsbefugnis des Obmannes und geeignete Vorkehrungen zu enthalten, um die unverzügliche Information der verbandsangehörigen Gemeinden über alle Beschlüsse der Verbandsversammlung zu gewährleisten.

(8) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die Abgeordneten zum Oö. Landtag, die im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben, mit beratender Stimme einzuladen.

#### § 34

#### **Verbandsvorstand, Obmann**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann und den weiteren Mitgliedern. Die Zahl der weiteren Mitglieder beträgt bei Sozialhilfeverbänden mit:

bis zu dreißig Gemeindevertretern in der Verbandsversammlung: 5,

bis zu vierzig Gemeindevertretern in der Verbandsversammlung: 7,

bis zu fünfzig Gemeindevertretern in der Verbandsversammlung: 9,

mehr als fünfzig Gemeindevertreter in der Verbandsversammlung: 11.

(2) Obmann ist der Bezirkshauptmann. Er bestimmt einen Stellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten bei der Bezirkshauptmannschaft für den Fall seiner Verhinderung (Stellvertreter des Obmannes).

(3) Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sind von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der in der Verbandsversammlung vertretenen Parteien zu wählen. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes mit der Maßgabe, daß das letzte Mandat, auf das mehrere Parteien den gleichen Anspruch haben, der stimmenstärksten dieser Parteien zufließt. Auf jede Partei, zu der sich mindestens ein Fünftel der Gemeindevertreter in der Verbandsversammlung bekennen, hat jedoch mindestens ein Mitglied im Verbandsvorstand zu entfallen. Jedenfalls steht der zweitstärksten Partei in der Verbandsversammlung ein Vertreter im Verbandsvorstand zu. In gleicher Weise ist für jedes dieser Mitglieder für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Steht für die Wahl des Stellvertreters kein Mitglied der Verbandsversammlung zur Verfügung, ist der Stellvertreter des Mitglieds in der Verbandsversammlung zugleich Stellvertreter des Mitgliedes im Verbandsvorstand.

(4) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 3 sind jeweils für die Dauer einer

Funktionsperiode des Verbandsvorstandes zu wählen. Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes endet mit der Neuwahl der Mitglieder. Eine Neuwahl hat zu erfolgen, wenn auf Grund von gleichzeitig in mehr als der Hälfte der verbandsangehörigen Gemeinden durchgeführten Neuwahlen des Gemeinderates die neuen Vertreter dieser Gemeinden in die Verbandsversammlung entsandt wurden. Die Neuwahl hat in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu erfolgen.

(5) Die Funktionsdauer eines weiteren Mitgliedes nach Abs. 3 endet vorzeitig

1. durch Verzicht auf die Funktion; der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen beim Obmann wirksam;
2. mit dem Ende der Funktionsdauer als Vertreter der Gemeinde (Stellvertreter) gemäß § 33 Abs. 4, jedoch ausgenommen den Fall des Ablaufes der Funktionsperiode des Gemeinderates (§ 21 lit. b der O.ö. Gemeindeordnung 1990).

Für erforderliche Nachwahlen gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

(6) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes obliegt dem Obmann. Wenn es mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes oder die Aufsichtsbehörde verlangt, hat der Obmann den Verbandsvorstand innerhalb von zwei Wochen so einzuberufen, daß sie innerhalb von zwei weiteren Wochen zusammentreten kann.

(7) Zu einem Beschluß des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Stellvertreter) und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt. Dem Obmann kommt kein Stimmrecht zu. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 7 und des § 51 Abs. 2 bis 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

§ 35

### **Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses festzusetzen und sodann die Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist (§ 33 Abs. 2 und 3), steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuß vertreten zu sein. Für jedes Mitglied im Prüfungsausschuß hat die Verbandsversammlung einen derselben Partei angehörenden Stellvertreter zu wählen. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, ist dessen Stellvertreter in der Verbandsversammlung auch Stellvertreter im Prüfungsausschuß. Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter dürfen dem Verbandsvorstand nicht (auch nicht als Stellvertreter) angehören oder in der unmittelbar vorangegangenen Funktionsperiode angehört haben.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese dürfen nicht der Partei angehören, zu der sich die Mehrheit der Gemeindevertreter in der Verbandsversammlung bekennt.

(3) Die Gebarungsprüfung nach § 32 Abs. 6 ist anhand des Rechnungsabschlusses und darüber hinaus zumindest zweimal pro Haushaltsjahr vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Prüfungsausschuß der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem

Obmann Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben, welche gegebenenfalls dem Bericht an die Verbandsversammlung anzuschließen ist.

(4) Die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 bis 7 gelten mit der Maßgabe auch für den Prüfungsausschuß, daß dessen Vorsitzender (sein Stellvertreter) stimmberechtigt ist, daß keine Information der Gemeinden zu erfolgen hat und daß der Verweis auf § 51 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 entfällt.

§ 36

### **Funktionsgebühren,**

#### **Aufwandersatz**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Funktionsgebühren, die der Art und dem Ausmaß der ihnen obliegenden Aufgaben sowie dem mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand angemessen sind. Die Höhe dieser Funktionsgebühren sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Stellvertreter des Obmannes haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und der Aufenthaltskosten nach Maßgabe der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 47/1994, in der für die höchste Gebührenstufe vorgesehenen Höhe. Der Stellvertreter des Obmannes, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter haben darüberhinaus Anspruch auf Sitzungsgeld für jede von ihnen geleitete Sitzung. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist von der Landesregierung nach dem Umfang des mit der Leitung einer Sitzung verbundenen Aufwandes durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung haben gegenüber der entsendenden Gemeinde Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und der Aufenthaltskosten nach Maßgabe der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 47/1994, in der für die höchste Gebührenstufe vorgesehenen Höhe.

§ 37

### **Haushaltsführung, Aufbringung der Mittel**

(1) Für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung der Sozialhilfeverbände gelten die Bestimmungen des IV. und des V. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990, jedoch mit Ausnahme der §§ 67 und 70 bis 72, des § 76 Abs. 2, 3 und 5, des § 80 Abs. 3, des § 81 Abs. 2 und 3, des § 88, des § 89 Abs. 1 und 2, des § 91, des § 92 Abs. 4 sowie des § 93 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der jährliche Voranschlag ist vor der Vorlage an die Verbandsversammlung durch zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft aufzulegen. Die Auflage ist vom Obmann fristgerecht mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, freisteht, innerhalb der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftliche Bemerkungen einzubringen. Diese sind vom Obmann mit einer Äußerung der Verbandsversammlung vorzulegen und von dieser bei der Beratung des Voranschlages in Erwägung zu ziehen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflegung des Voranschlagsentwurfes ist dieser auszugsweise unter Angabe der wesentlichen Daten jedem Mitglied der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Verpflichtung der verbandsangehörigen Gemeinden zur Deckung des nicht gedeckten Finanzbedarfs des Sozialhilfeverbandes richtet sich nach

den §§ 1, 3 und 4 des Bezirksumlagegesetzes 1960.

§ 38

### **Geschäftsstelle**

(1) Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes ist die Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Geschäftsstelle dient ausschließlich zur administrativen Vorbereitung und administrativen Abwicklung der Geschäfte des Sozialhilfeverbandes einschließlich der Vorbereitung des regionalen Sozialberichtes und des regionalen Sozialplanes. Die unmittelbare Verwaltung jener Einrichtungen des Sozialhilfeverbandes, die nach ihrem Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen, die unmittelbare Durchführung von Aufgaben des Sozialhilfeverbandes einschließlich der Sozialberatungsstellen sowie die durch die Untergliederung in Sozialsprengel entstehenden Aufgaben sind keine Aufgaben der Geschäftsstelle.

(3) Bei der Bezirkshauptmannschaft tätige Bedienstete können über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 2 hinaus mit Aufgaben des Sozialhilfeverbandes, insbesondere auch im Rahmen eines Sozialsprengels oder einer Sozialberatungsstelle, betraut werden.

(4) Den Sachaufwand für die Geschäftsstelle trägt das Land.

(5) Den Personalaufwand für die in der Geschäftsstelle tätigen sowie der mit Aufgaben gemäß Abs. 3 betrauten Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft trägt der Sozialhilfeverband. Soweit Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft nur teilweise mit Aufgaben gemäß Abs. 2 und 3 betraut sind, hat die Regelung der anteilmäßigen Tragung des Personalaufwandes für die Geschäftsstelle durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Sozialhilfeverband zu erfolgen.

§ 39

### **Aufsicht**

(1) Die Sozialhilfeverbände unterliegen der Aufsicht des Landes nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

(2) Das Aufsichtsrecht ist von der Landesregierung auszuüben.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag des Sozialhilfeverbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

## **3. Abschnitt**

### **Kostentragung**

§ 40

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die durch Kostenbeiträge (§ 9 Abs. 7) oder Ersatzleistungen nach dem 7. Hauptstück nicht gedeckten Kosten für soziale Hilfen sind von den Trägern sozialer Hilfe zu tragen (Kosten der Sozialhilfe). Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören auch die Kosten, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften nach den Vorschriften über die Leistung sozialer Hilfe bzw. die öffentliche Fürsorge zu tragen sind. Jeder Träger sozialer Hilfe hat die nicht gedeckten Kosten für die von ihm geleistete soziale Hilfe zu tragen, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Das Land hat den regionalen Trägern die Kosten, die durch die Errichtung und den Betrieb der Sozialberatungsstellen entstehen, zu ersetzen.

(2) Die regionalen Träger haben insgesamt 45% der nicht gedeckten

Kosten sozialer Hilfe nach § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. a sowie der Kosten für die Sozialberatungsstellen nach Abs. 1 zu übernehmen und auf diesen Anteil Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu erbringen; ausgenommen davon ist die Leistung sozialer Hilfe gemäß § 30 Abs. 1 Z. 1 lit. d und lit. e. Die anfallenden Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge sind auf die einzelnen regionalen Träger zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und zur Hälfte nach der Finanzkraft der regionalen Träger umzulegen und von der Landesregierung mit Bescheid zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung. Die Finanzkraft ist in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960).

(3) Die Beträge der Vorauszahlungen nach Abs. 2 sind aus den bezüglichen Ansätzen des Landesvoranschlags für das laufende Verwaltungsjahr zu errechnen; sie sind in vier gleich hohen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig. Die Abrechnungsbeträge sind aus den bezüglichen Ansätzen des Rechnungsabschlusses des Landes für das betreffende Verwaltungsjahr zu errechnen. Die sich gegenüber den bezüglichen Vorauszahlungsbeträgen ergebenden Unterschiedsbeträge sind im zweitfolgenden Verwaltungsjahr zu berücksichtigen. Sind die Abrechnungsbeträge größer als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, sind die Unterschiedsbeträge am 1. März dieses Jahres fällig; sind die Abrechnungsbeträge kleiner als die bezüglichen Vorauszahlungsbeträge, sind die Unterschiedsbeträge gegen die fälligen Vorauszahlungsbeträge aufzurechnen.

§ 41

### **Kostenersatz zwischen regionalen Trägern**

(1) Für Kosten für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die durch einen regionalen Träger geleistet wurden, sowie für Kosten durch Übernahme der Bestattungskosten hat jener regionale Träger Kostenersatz zu leisten, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger während der letzten sechs Monate vor Leistung der Hilfe an insgesamt mindestens 150 Tagen aufgehalten hat.

(2) Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 dauert, solange die hilfeschende Person Anspruch auf soziale Hilfe hat oder eine solche erhält, und wird durch einen nach Einsetzen der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel nicht berührt. Die Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfe geleistet wurde.

(3) Bei Berechnung der Frist nach Abs. 1 bleiben außer Betracht:

1. Aufenthalte in stationären Einrichtungen;

2. Aufenthalte in Kranken-, Entbindungs- und Kuranstalten;

3. Zeiten der Unterbringung eines Minderjährigen in Pflege (§ 16 Abs. 3 Z. 1 lit. c);

4. Aufenthalte im Rahmen einer Hilfe zur dauernden Unterbringung oder Hilfe durch Unterbringung in Einrichtungen für Pflege und Betreuung (§§ 22, 29 des O.ö. Behindertengesetz 1991);

5. Aufenthalte in einer Justizanstalt oder einer Anstalt für mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuches);

6. Aufenthalte in einer Einrichtung auf Grund des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr.405/1991;

7. Aufenthalte in einem anderen Bundesland oder im Ausland, die

nicht länger als zwei Jahre gedauert haben.

(4) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach Abs. 1 besteht nur insoweit, als der Wert der geleisteten Hilfe innerhalb von sechs Monaten das Zweifache des Richtsatzes für Alleinstehende (§ 16 Abs. 3 Z. 1 lit. a) übersteigt.

§ 42

### **Kostentragung und Kostenersatz**

#### **zwischen regionalen Trägern in Sonderfällen**

(1) Wird einem Kind bei der Geburt oder in den ersten sechs Lebensmonaten soziale Hilfe geleistet, ist jener regionale Träger zum Kostenersatz verpflichtet, der die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung nach §§ 40 Abs. 1 und 41 zu tragen hat oder zu tragen hätte.

(2) Wurde ein Minderjähriger bei anderen Personen als den Eltern (einem Elternteil) oder in einem Heim untergebracht, ist jener regionale Träger zum Kostenersatz verpflichtet, aus dessen Bereich der Minderjährige untergebracht wurde, wenn weder Abs. 1 noch § 41 zur Anwendung gelangt.

(3) Zur Tragung der Kosten für soziale Hilfe nach § 31 Abs. 4 ist jener regionale Träger verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme der hilfebedürftigen Person gestellt hat. § 41 ist anzuwenden.

§ 43

### **Geltendmachung des Kostenersatzes**

(1) Der regionale Träger hat dem vermutlich zum Kostenersatz verpflichteten regionalen Träger die Leistung sozialer Hilfe ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung, anzuzeigen und gleichzeitig alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgeblichen Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(2) Erfolgt die Anzeige der Leistung sozialer Hilfe nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist, gebührt nur Kostenersatz für die innerhalb von sechs Monaten vor der Anzeige und nach Anzeigenerstattung erwachsenen Kosten.

(3) Der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung nach Abs. 1 angezeigt wurde, hat innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anzeige die Kostenersatzpflicht schriftlich anzuerkennen oder abzulehnen. Wird keine Stellungnahme abgegeben, gilt der Kostenersatzanspruch des anzeigenden regionalen Trägers als anerkannt.

§ 44

### **Entscheidung über den Kostenersatz**

(1) Lehnt der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung angezeigt wurde, das Bestehen seiner Kostenersatzpflicht schriftlich ab, kann der anzeigende regionale Träger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach § 43 Abs. 3 bei der Landesregierung die Entscheidung über die Kostenersatzpflicht beantragen. Die Landesregierung hat auch über sonstige Streitigkeiten aus Kostenersatzansprüchen der regionalen Träger gegeneinander mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Erfüllt der regionale Träger, dem eine Hilfeleistung angezeigt wurde, einen von ihm anerkannten Kostenersatzanspruch nicht innerhalb von vier Monaten, kann der anspruchsberechtigte regionale Träger bei der

Landesregierung einen Feststellungsbescheid über den Kostenersatzanspruch begehren.

(3) Kostenersatzansprüche von regionalen Trägern gegeneinander verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet wurde. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch die Einbringung eines Antrages auf Entscheidung nach Abs. 1 unterbrochen. Kostenersatzansprüche, über die gemäß Abs. 1 und 2 rechtskräftig entschieden wurde, unterliegen nicht der Verjährung.

## **7. Hauptstück**

### **Ersatz für geleistete soziale Hilfe; Übergang von Ansprüchen**

§ 45

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hierfür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 7 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:

1. der Empfänger sozialer Hilfe;
2. die Erben des Empfängers sozialer Hilfe;
3. dem Empfänger sozialer Hilfe gegenüber unterhaltspflichtige Angehörige;
  4. Personen, denen gegenüber der Empfänger sozialer Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfes besitzt, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat;
  5. Personen, denen der Empfänger sozialer Hilfe Vermögen geschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat.

(2) Für Kosten durch Unterbringung in einer spezifischen Wohnform kann von den Personen und im Umfang gemäß Abs. 1 Ersatz verlangt werden, wenn eine Gefährdung des Erfolgs der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, nicht zu erwarten ist.

§ 46

#### **Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe und seine Erben**

(1) Der Empfänger sozialer Hilfe ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen (§ 9) gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte;
3. im Fall des § 9 Abs. 6 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird.

(2) Von der Ersatzpflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Kosten für soziale Hilfe, die während einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe zur Arbeit geleistet wurde;
2. die Kosten für soziale Hilfe, die gemäß § 18 bei Schwangerschaft oder Entbindung sowie gemäß § 19 geleistet wurde;
3. die Kosten für soziale Hilfe, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde;
4. Kosten für soziale Hilfen, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Dreifache des Richtsatzes für Alleinstehende (§ 16 Abs. 3 Z. 1 lit.

a) nicht übersteigt, soweit es sich dabei nicht um Hilfe in stationären Einrichtungen handelt.

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nach Abs. 1 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers sozialer Hilfe über. Die Erben des Hilfeempfängers haften für den Ersatz der Kosten sozialer Hilfe nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, daß der Ersatz vom Hilfeempfänger gemäß Abs. 2, § 45 Abs. 2 und § 52 Abs. 2 nicht hätte verlangt werden dürfen.

§ 47

### **Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige**

(1) Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige des Empfängers sozialer Hilfe haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Ersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Ersatz wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre, oder wenn durch den Ersatz der Erfolg der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, gefährdet würde.

(2) Eltern haben für soziale Hilfe, die ihrem Kind in stationären Einrichtungen und in spezifischen Wohnformen ab dem auf die Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Monat geleistet wird, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können.

(3) Nicht zum Ersatz nach Abs. 1 herangezogen werden dürfen:

1. Großeltern und Enkel des Hilfeempfängers;
2. Minderjährige für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) geleistet wurde;
3. volljährige Kinder für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) in einer stationären Einrichtung sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet wurde.

§ 48

### **Sonstige Ersatzpflichtige**

(1) Zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe sind auch Personen verpflichtet, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Zehnfache des Richtsatzes für Alleinstehende (§ 16 Abs. 3 Z. 1 lit. a) übersteigt; dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

(2) Die Ersatzpflicht nach Abs. 1 ist mit der Höhe des Geschenkwertes (Wertes des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) begrenzt.

§ 49

### **Übergang von Rechtsansprüchen**

(1) Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche des Empfängers sozialer Hilfe gegen einen Dritten, die der Deckung jenes Bedarfes dienen, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat, gehen für den Zeitraum, in dem soziale Hilfe geleistet wurde, bis zur Höhe der

aufgewendeten Kosten auf den Träger sozialer Hilfe über, sobald dieser dem Dritten hiervon schriftlich Anzeige erstattet hat. Dies gilt nicht für Ansprüche auf laufende Ausgedingeleistungen gegenüber Kindern und Enkelkindern und deren jeweiligen Ehegatten auf Grund eines Übergabvertrages, sofern Hilfe in einer stationären Einrichtung oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet wurde.

(2) Abs. 1 gilt auch für Schadenersatzansprüche, die dem Empfänger sozialer Hilfe auf Grund eines Unfalls oder eines sonstigen Ereignisses zustehen, soweit es sich dabei nicht um Schmerzensgeld handelt.

§ 50

### **Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung**

Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf bezugnehmenden Verfahrensvorschriften.

§ 51

### **Verjährung**

(1) Ersatzansprüche nach §§ 46 bis 48 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Ersatzansprüche auf Grund von Schenkungen auf den Todesfall verjähren nach drei Jahren nach dem Tod des Geschenkgebers. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes gemäß § 52 dem Ersatzpflichtigen zugegangen ist.

(2) Gemäß § 9 Abs. 6 sichergestellte Ersatzansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 52

### **Geltendmachung von Ansprüchen**

(1) Bis eine Kostenersatzpflicht gemäß § 41, § 42 Abs. 1 oder 2 oder auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 62 feststeht, können Ansprüche gemäß §§ 46 bis 49 vom Träger der Kosten nach § 40 Abs. 1 geltend gemacht werden. Sobald eine Kostenersatzpflicht gemäß § 41 oder § 42 Abs. 1 oder 2 feststeht, ist dieser regionale Träger zur Geltendmachung berechtigt.

(2) Ansprüche gemäß §§ 46 bis 49 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie des Lebensgefährten gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(3) Von der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß §§ 46 bis 49 kann abgesehen werden, wenn das Verfahren mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

(4) Die Träger sozialer Hilfe können über Ansprüche gemäß §§ 46 bis 49 Vergleiche mit den Ersatzpflichtigen abschließen. Vergleichen kommt, wenn er von der Behörde, die gemäß Abs. 5 über den Anspruch zu entscheiden hätte, beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(5) Kommt über Ansprüche gemäß §§ 46 bis 48 ein Vergleich nicht zustande, hat auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe nach Abs. 1 die Behörde (§ 66) mit schriftlichem Bescheid über den Anspruch zu entscheiden.

(6) Vergleiche gelten, wenn sie der gemäß § 41 oder § 42 Abs. 1 oder 2 zum Kostenersatz verpflichtete Sozialhilfeträger nicht anerkennt, nur für den Ersatz von Kosten für Leistungen, die bis zu dem Zeitpunkt erbracht wurden, an dem diese Kostenersatzpflicht feststeht. Ab diesem Zeitpunkt erlöschen auch die Rechte auf Grund eines Bescheides gemäß Abs. 5.

## **8. Hauptstück**

### **Sozialplanung**

§ 53

#### **Ziele der Sozialplanung**

(1) Die Sozialplanung gemäß § 5 hat insbesondere folgende Ziele:

1. die Versorgung der Bevölkerung mit bedarfs- und fachgerechter sozialer Hilfe zu verbessern und langfristig zu sichern,
2. landesweit einheitliche qualitative und quantitative Mindeststandards in allen Bereichen sozialer Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Besonderheiten zu gewährleisten,
3. die Zusammenarbeit der Träger sozialer Hilfe untereinander sowie mit den Trägern der freien Wohlfahrt und Trägern anderer Sozialleistungen zu fördern,
4. die wirksame und sparsame Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

(2) Die Träger sozialer Hilfe haben alle Maßnahmen im Bereich der Vorsorge und Leistung sozialer Hilfe an den Zielen der Sozialplanung auszurichten.

#### **1. Abschnitt**

Sozialplanung des Landes

§ 54

#### **Aufgabe**

Aufgabe der Sozialplanung des Landes ist insbesondere:

1. die Erhebung, Sammlung, Verarbeitung und Auswertung der für die Sozialpolitik in Oberösterreich erforderlichen Daten,
2. die Landessozialplanung, das sind die planerischen Maßnahmen für das gesamte Landesgebiet,
3. überregionale Sozialplanung, das sind die planerischen Maßnahmen für den Wirkungsbereich von zumindest zwei regionalen Trägern,
4. die Planung von Sachbereichen, das sind die planerischen Maßnahmen für bestimmte Sachbereiche im gesamten Landesgebiet oder in Teilen des Landesgebietes,
5. die Koordinierung der Planung, das ist die Abstimmung der Planung des Landes und der regionalen Träger,
6. die Durchführung oder Förderung der erforderlichen Forschung,
7. die Beratung und Unterstützung der regionalen Träger einschließlich der Bekanntgabe der Ziele und Festlegungen der Sozialplanung des Landes,

8. die regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Sozialplanung des Landes,

9. die Wahrung der sozialplanerischen Interessen des Landes bei vergleichbaren Maßnahmen des Bundes oder anderer Länder.

§ 55

### **Sozialprogramme**

(1) Die Umsetzung der Ziele der Sozialplanung des Landes erfolgt durch Sozialprogramme (Verordnungen) der Landesregierung. Sie haben die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Sozialplanung des Landes näher festzulegen.

(2) Sozialprogramme können für das gesamte Landesgebiet (Landes-Sozialprogramm) für einzelne Sachbereiche der Sozialplanung, insbesondere für den spezifischen Bedarf von Gruppen Hilfebedürftiger (Sozialprogramm für den betreffenden Sachbereich) oder für einzelne Landesteile, die zumindest den Wirkungsbereich von zwei regionalen Trägern umfassen müssen (überregionales Sozialprogramm) erlassen werden.

(3) Sozialprogramme sollen die anzustrebende Entwicklung der Versorgung der Bevölkerung mit bedarfs- und fachgerechter sozialer Hilfe auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustandes sowie der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung darstellen; sie haben insbesondere Aussagen zu enthalten über:

1. die für die Versorgung der Bevölkerung mit bedarfs- und fachgerechter sozialer Hilfe erforderlichen Maßnahmen,
2. qualitative und quantitative Standards für die Leistung sozialer Hilfe,
3. Vorkehrungen zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Vorgehensweisen im Rahmen der Regionalplanung und der regionalen Sozialberichte sowie die Bestimmung der Zeiträume für deren Erstellung bzw. Erstattung.

(4) Sozialprogramme sind jedenfalls zu erlassen (ändern), wenn

1. sich die maßgebliche Rechtslage ändert oder
2. sich die ursprünglichen Planungsvoraussetzungen wesentlich ändern.

(5) Die Landesregierung hat spätestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Erlassung eines Sozialprogrammes, dieses auf die Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele der Sozialplanung zu überprüfen.

(6) Vor Beschlußfassung eines Sozialprogrammes hat die Landesregierung den regionalen Trägern, für die das Sozialprogramm verbindlich werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

(7) Vor Beschlußfassung eines Sozialprogrammes ist der Entwurf des Sozialprogrammes durch acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Oö. Landesregierung aufzulegen. Auf die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und auf die Möglichkeit, Einwendungen oder Anregungen einzubringen, ist während der Auflagefrist in der Amtlichen Linzer Zeitung und durch Anschlag an der Amtstafel hinzuweisen.

(8) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Amt der Oö. Landesregierung einzubringen.

## Beirat für Sozialplanung

(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung wird ein Beirat für Sozialplanung (Beirat) eingerichtet, der die Landesregierung in allen für die Sozialpolitik in Oberösterreich wesentlichen Angelegenheiten zu beraten sowie entsprechende Vorschläge und Stellungnahmen abzugeben hat.

(2) Die Landesregierung hat vor der Erlassung von Sozialprogrammen und sonstigen Verordnungen nach diesem Landesgesetz den Beirat zu hören.

(3) Dem Beirat gehören an:

1. das für das Sozialwesen zuständige Mitglied der Landesregierung als dessen Vorsitzender;

2. der Leiter der für die Angelegenheiten der sozialen Hilfe zuständigen Abteilung beim Amt der Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden;

3. fünf von den im Landtag vertretenen Fraktionen zu entsendende Mitglieder, wobei aber jedenfalls jede Fraktion Anspruch auf Entsendung eines Mitgliedes hat; sind im Landtag weniger als fünf Fraktionen vertreten, kann (können) die stärkste(n) Fraktion(en), der (denen) der Vorsitzende nicht zuzurechnen ist, ein weiteres Mitglied entsenden;

4. zwei von den Sozialhilfeverbänden einvernehmlich zu entsendende sowie ein von den Städten mit eigenem Statut einvernehmlich zu entsendender Vertreter;

5. je ein Vertreter des Oberösterreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich;

6. drei von der Landesregierung zu bestellende Fachleute, insbesondere aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung;

7. fünf von der Landesregierung zu bestellende Fachleute als Vertreter der Träger der freien Wohlfahrt, wobei für zwei Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrt und für einen Vertreter der Plattform der oö. Sozialprojekte ein Vorschlagsrecht zukommt; je ein Vertreter muß einem im Bereich der Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 15) sowie im Bereich der Dienste nach § 12 Abs. 2 Z. 2 bis 4 tätigen Träger zugehören;

8. vier von der Landesregierung zu bestellende Vertreter von in Oberösterreich tätigen Seniorenorganisationen.

Der Beirat kann auch andere Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Entsendungen nach Abs. 3 Z. 3 bis 5 und Vorschläge nach Abs. 3 Z. 7 sind der Landesregierung schriftlich mitzuteilen. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied namhaft zu machen bzw. zu bestellen.

(5) Die Funktionsdauer des Beirates für Sozialplanung endet mit Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die Mitglieder des Beirates für Sozialplanung die Geschäfte so lange weiter, bis sich der neue Beirat konstituiert hat.

(6) Die Mitgliedschaft zum Beirat für Sozialplanung ist ein Ehrenamt.

(7) Das Nähere über die Geschäftsführung des Beirates für Sozialplanung hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln (Geschäftsordnung des Beirates für Sozialplanung).

## 2. Abschnitt

Sozialplanung der regionalen Träger

### § 57

#### **Aufgabe**

(1) Aufgabe der Sozialplanung der regionalen Träger ist insbesondere:

1. die Erhebung und Sammlung, soweit erforderlich auch die Verarbeitung und Auswertung von Daten, welche die Sozialpolitik im Wirkungsbereich des regionalen Trägers betreffen,
2. die regionale Sozialplanung, das sind die planerischen Maßnahmen für den Wirkungsbereich des jeweiligen regionalen Trägers,
3. die Anregung und Koordinierung allfälliger sozialplanerischer Maßnahmen der Gemeinden im Wirkungsbereich des jeweiligen regionalen Trägers,
4. die regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Maßnahmen,
5. die Erstattung von Vorschlägen für die Sozialplanung des Landes,
6. die Wahrung der sozialplanerischen Interessen des regionalen Trägers bei vergleichbaren Maßnahmen anderer regionaler Träger.

(2) Die regionalen Träger haben der Landesregierung periodisch einen regionalen Sozialbericht vorzulegen, der die Daten nach Abs. 1 Z. 1 enthält und darüber Auskunft gibt, wie den Zielen der Sozialplanung des Landes Rechnung getragen wurde.

### § 58

#### **Regionaler Sozialplan, Fachkonferenz**

(1) Die regionalen Träger haben periodisch zur näheren Konkretisierung der Sozialplanung des Landes einen regionalen Sozialplan zu erstellen, welcher der Landesregierung unverzüglich nach Beschlußfassung zur Kenntnis zu bringen ist.

(2) Der Verbandsvorstand (das zuständige Organ der Stadt mit eigenem Statut) hat vor

1. der Beschlußfassung über die Einrichtung von sozialen Diensten und von Sozialberatungsstellen,
2. Vorlage des regionalen Sozialplans zur Beschlußfassung,
3. Beschlußfassung über die Stellungnahme zur Erlassung eines Sozialprogrammes,
4. Beschlußfassung über den regionalen Sozialbericht sowie
5. in sonstigen wesentlichen Fragen,

zumindest aber einmal jährlich mit der Fachkonferenz zu beraten.

(3) Die Fachkonferenz unterstützt die Organe des regionalen Trägers im Rahmen der Sozialplanung und in Fragen der Qualitätssicherung in fachlicher Hinsicht, insbesondere durch

1. fachliche Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Sozialplanung,
2. Aufzeigen und Analyse regionaler Defizite und Mißstände sowie Erarbeitung von Vorschlägen für deren Beseitigung,
3. Erstattung von sonstigen Vorschlägen und Anregungen.

(4) Die Fachkonferenz ist jeweils für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes oder des zuständigen Organs der Stadt mit eigenem Statut zu bilden. Der Fachkonferenz haben jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Anbieter Sozialer Dienste, die Partner einer Vereinbarung gemäß § 60 sind;
2. ein Vertreter der sonstigen im Bereich des regionalen Trägers tätigen Anbieter Sozialer Dienste;
3. ein Vertreter der für den Bereich des regionalen Trägers maßgeblichen Krankenanstalten;
4. ein Vertreter der im Bereich des regionalen Trägers niedergelassenen Ärzte;
5. je ein Vertreter der im Rahmen der im Bereich des regionalen Trägers eingerichteten Sozialberatungsstellen oder Sozialsprengeln;
6. zwei Vertreter der Interessenvertretungen der älteren Menschen sowie zwei Vertreter der Interessensvertretungen der behinderten Menschen.

(5) Die Fachkonferenz ist vom Obmann (Vorsitzenden des zuständigen Organs der Stadt mit eigenem Statut) einzuberufen und zu leiten.

(6) Die Mitgliedschaft in der Fachkonferenz ist ein Ehrenamt.

## **9. Hauptstück**

### **Beziehungen der Träger sozialer Hilfe zu Dritten**

§ 59

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Träger sozialer Hilfe haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Träger der freien Wohlfahrt zur Mitwirkung einzuladen, die dazu geeignet sind und deren Mitwirkung der Erreichung des damit angestrebten Zweckes dient.

(2) Die Träger sozialer Hilfe können Träger der freien Wohlfahrt, die an der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Landesgesetz mitwirken, nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördern.

(3) Die regelmäßige Betrauung eines Trägers der freien Wohlfahrt oder eines anderen Trägers mit Aufgaben im Rahmen der sozialen Hilfe setzt den Abschluß schriftlicher Vereinbarungen voraus, die den Voraussetzungen nach § 60 zu entsprechen haben. Für die Unterbringung von Hilfebedürftigen in anerkannten Heimen ist der Abschluß einer Vereinbarung nicht erforderlich.

§ 60

#### **Vereinbarungen mit Leistungserbringern, Qualitätssicherung**

(1) Vereinbarungen nach § 59 Abs. 3 müssen den Zielen und Grundsätzen sozialer Hilfe und deren fachlicher Ausrichtung (§ 4) entsprechen sowie den Zielen der Sozialplanung Rechnung tragen.

(2) Vereinbarungen nach § 59 Abs. 3 müssen zumindest Regelungen enthalten über:

1. Gegenstand, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen,
2. die dabei einzuhaltenden Leistungsstandards,
3. die erforderliche Qualifikation des vom Leistungserbringer eingesetzten Personals sowie die erforderlichen Vorkehrungen für Fortbildung und Supervision,
4. das für die vereinbarten Leistungen gebührende Entgelt (Abs. 3),
5. die Pflichten des Leistungserbringers zur Mitwirkung an den erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen eines Sozialsprengels und einer Fachkonferenz,
6. geeignete Vorkehrungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der zu erbringenden Leistungen,
7. das erforderliche Dokumentations- und Berichtswesen sowie geeignete Evaluierungs- und Controllingmaßnahmen,
8. eine Verpflichtung, die Hilfesuchenden, die eine Leistung in Anspruch nehmen wollen, in geeigneter Weise über das Leistungsangebot und die Bedingungen der Leistung zu informieren.

(3) Das nach Abs. 2 Z. 4 zu vereinbarende Entgelt hat kostendeckend zu sein und gegebenenfalls einen angemessenen Beitrag zum Verwaltungskostenaufwand des Leistungserbringers zu beinhalten. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche Kostenfaktoren bei der Kalkulation kostendeckender Entgelte sowie als Verwaltungskosten zu berücksichtigen sind. Das Entgelt kann auch pauschaliert bemessen werden, wenn dies im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist.

(4) Die Kündigung einer Vereinbarung ist jederzeit bei Verletzung der Vereinbarung sowie bei Verletzung von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften möglich. Enthält die Vereinbarung keine weiteren Bestimmungen über die Kündigung, so ist diese zum Jahresende unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist möglich.

§ 61

### **Kostenersatzansprüche Dritter**

(1) Mußte Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Pflege oder bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindungen so dringend geleistet werden, daß die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, sind der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat, auf ihren Antrag die Kosten zu ersetzen.

(2) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht jedoch nur, wenn

1. der Antrag auf Kostenersatz innerhalb von vier Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der Behörde, die gemäß § 66 Abs. 7 über den Kostenersatzanspruch zu entscheiden hat, eingebracht wurde;
2. die Person oder Einrichtung, die Hilfe nach Abs. 1 geleistet hat, Ersatz der aufgewendeten Kosten nach keiner anderen gesetzlichen Grundlage trotz angemessener Rechtsverfolgung erhält.

(3) Kosten einer Hilfe nach Abs. 1 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn soziale Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Pflege oder bei Krankheit, Entbindung und Schwangerschaft geleistet worden

wäre.

(4) Die Frist gemäß Abs. 2 verlängert sich für Krankenanstaltenträger um zwei Wochen nach Einlangen einer ablehnenden Stellungnahme eines Trägers der Sozialversicherung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufnahme der hilfebedürftigen Person in der Krankenanstalt.

§ 62

### **Vereinbarungen mit anderen Bundesländern**

(1) In Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gemäß Art. 56 Abs. 2 L-VG 1991 kann für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß Hilfeempfänger, denen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes Hilfe wegen eines Bedarfes geleistet wird, auf dessen Deckung nach diesem Landesgesetz ein Rechtsanspruch besteht, während einer in der Vereinbarung zu bestimmenden Frist vor der Leistung dieser Hilfe ihren Hauptwohnsitz (Aufenthalt) in Oberösterreich hatten. Hiebei kann festgelegt werden, daß die Träger sozialer Hilfe entweder Kostenersatz in der Höhe der tatsächlichen Kosten der Hilfeleistung im anderen Bundesland oder aber Ersatz der Kosten zu leisten haben, die angefallen wären, wenn soziale Hilfe nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes geleistet worden wäre. Gegenseitigkeit muß gewährleistet sein.

(2) Die Landesregierung hat die Pflichten, die sich aus einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 ergeben, mit Verordnung umzusetzen.

## **10. Hauptstück**

### **Stationäre Einrichtungen**

§ 63

#### **Stationäre Einrichtungen (Heime)**

(1) Hilfe durch Unterbringung in stationären Einrichtungen (Heimen) darf nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 bis 7 erfüllt sind.

(2) Heime im Sinn des Abs. 1 sind

1. stationäre Einrichtungen für psychisch Behinderte oder Personen mit psychosozialen Betreuungsbedarf, in denen diese Personen die wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes erforderliche Betreuung und Hilfe erhalten (insbesondere Heime für psychisch Behinderte, Alkohol- oder Drogenabhängige);

2. stationäre Einrichtungen, in denen Personen vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit Unterkunft, Verpflegung und die erforderliche Betreuung und Hilfe erhalten (Alten- und Pflegeheime).

(3) In Heimen sind bei Bedarf Möglichkeiten für die Vernetzung und Koordinierung Sozialer Dienste zu schaffen.

(4) In Heimen sind nach Maßgabe des örtlichen und regionalen Bedarfs und der Platzkapazität Kurzzeitpflegeplätze sowie teilstationäre Dienste einzurichten.

(5) Heime müssen hinsichtlich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung den sozialen, pflegerischen, hygienischen und sicherheitsmäßigen Anforderungen entsprechen und ihrer jeweiligen sozialen Zweckwidmung gemäß geeignet sein, eine fachgerechte Sozialhilfe zu gewähren.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die an Heime gestellten Anforderungen zu erlassen. Sie hat dabei insbesondere Regelungen zu treffen hinsichtlich:

1. der örtlichen Lage,
2. der baulichen Gestaltung,
3. der Größe, Einrichtung und Ausstattung der Gebäude und Räumlichkeiten,
4. der organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse,
5. der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen einschließlich der Ausbildung für Heim- und Pflegedienstleiter,
6. der ärztlichen Versorgung,
7. des Heimbetriebes.

(7) Für die Inanspruchnahme von Heimen sind vom Rechtsträger kostendeckende Entgelte festzusetzen. Die Landesregierung hat nach Bedarf durch Verordnung Näheres über

1. die bei der Kalkulation kostendeckender Entgelte zu berücksichtigenden Kostenfaktoren,
2. die zu Vergleichszwecken auf einheitlichen Begriffsbestimmungen beruhenden Kalkulationsgrundlagen und
3. die zu führenden Aufzeichnungen und deren Auswertungen zu erlassen.

Die auf Grund der Aufzeichnungen und Auswertungen nach Z. 3 resultierenden Daten sind der Landesregierung über Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die Landesregierung kann die sich daraus ergebenden allgemeinen Schlußfolgerungen veröffentlichen.

§ 64

### **Anzeige, Anerkennung, Aufsicht**

(1) Die Absicht der Errichtung, der Erweiterung oder der Auflassung von Heimen gemäß § 63 sowie die Aufnahme des Betriebes und die nicht nur vorübergehende wesentliche Einschränkung des Betriebes ist der Landesregierung vom Träger der betreffenden Einrichtung anzuzeigen.

(2) Die Unterbringung Hilfebedürftiger in Heimen, die nicht von einem Träger sozialer Hilfe betrieben werden, setzt die bescheidmäßige Anerkennung durch die Landesregierung über Antrag des Heimträgers voraus, wenn nicht bereits eine Anerkennung nach dem O.ö. BhG 1991 vorliegt. Ein Heim ist anzuerkennen, wenn

1. es den Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 bis 7 entspricht,
2. ein Bedarf zur Unterbringung von Hilfebedürftigen gegeben ist und
3. die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

Die Anerkennung kann unter Bedingungen oder Auflagen sowie zeitlich befristet ausgesprochen werden.

(3) Der Betrieb von Heimen unterliegt der Aufsicht der Landesregierung, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 63 Abs. 3 bis 7. Den Organen der Landesregierung ist Zutritt zu den Gebäuden und Räumlichkeiten der Heime sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist.

(4) Entspricht ein Heim nicht den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z. 1 oder 3 (Mangel), ist dem Rechtsträger des Heimes eine angemessene Frist zur Mängelbehebung einzuräumen, wenn eine Mängelbehebung möglich ist.

(5) Nach Ablauf einer gemäß Abs. 4 gestellten Frist ist die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung weggefallen ist, und der Betrieb eines Heimes eines Trägers sozialer Hilfe einzustellen, wenn das Heim die Voraussetzungen gemäß § 63 Abs. 3 bis 7 nicht mehr erfüllt.

## **11. Hauptstück**

### **Sonstige Bestimmungen**

§ 65

### **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einer Auskunftspflicht gemäß § 67 Abs. 5 oder Abs. 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern nicht eine vom Gericht zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,- zu bestrafen.

§ 66

### **Behörden**

(1) Zuständig für die Erlassung von Bescheiden ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz und die Landesregierung in zweiter Instanz, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung entscheidet in erster Instanz über die Rückerstattung gemäß § 28 und den Ersatz gemäß § 52, wenn Träger der sozialen Hilfe das Land ist.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß §§ 28, 44, 52, 61 und 65 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich in zweiter Instanz.

(4) Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung sozialer Hilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Hilfebedürftigen. Im Fall der Leistung sozialer Hilfe an eine Person ohne Hauptwohnsitz in einer Krankenanstalt ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, aus deren Zuständigkeitsbereich die Einlieferung in die Krankenanstalt erfolgte. Kann danach keine Zuständigkeit bestimmt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Krankenanstalt liegt.

(5) Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß § 27 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung sozialer Hilfe abgesprochen hat.

(6) Für die Erlassung von Bescheiden über die Rückerstattung gemäß § 28 und den Ersatz gemäß § 52 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, deren örtlicher Wirkungsbereich sich mit dem Bereich des Trägers sozialer Hilfe deckt.

(7) Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß § 61 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Hilfeempfänger den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den Aufenthalt hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde.

### **Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz**

(1) Die Gerichte, Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sowie die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe die für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit, Rückerstattungspflicht oder Ersatzpflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt nicht für Auskünfte aus Pflugschaftsakten.

(2) Die Finanzämter haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben, die für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit, Rückerstattungspflicht oder Ersatzpflicht erforderlich sind.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe Meldeauskünfte zu erteilen, die eine hilfeschuchende, hilfeschuchende oder ersatzpflichtige Person betreffen.

(4) Die Träger der Sozialversicherung (sonstige Entscheidungsträger nach § 22 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes) haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz oder die ein Beschäftigungsverhältnis betreffen, soweit dies für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit, Rückerstattungspflicht, Kostenersatzpflicht oder Ersatzpflicht erforderlich ist.

(5) Der Arbeitgeber einer hilfeschuchenden, hilfeschuchenden oder ersatzpflichtigen Person sowie einer Person gemäß § 9 Abs. 3 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muß, über alle Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im einzelnen zu bezeichnen.

(6) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung sozialer Hilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich oder eines Trägers sozialer Hilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muß, abzugeben bzw. vorzulegen, sofern nicht die Regelung des § 24 zur Anwendung gelangt.

(7) Gemeinden sind zur Entgegennahme von Anträgen (§ 21 Abs. 1), sowie über Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder eines Trägers sozialer Hilfe zur Durchführung von Erhebungen und zur Mitwirkung bei der Leistung sozialer Hilfe verpflichtet. Die Aufgaben der Städte mit eigenem Statut als Träger sozialer Hilfe werden dadurch nicht berührt.

(8) Die Gemeinden haben die Informationen gemäß § 30 Abs. 5 den in ihrem Gemeindegebiet wohnhaften Senioren zu übermitteln, sofern diese nicht mitgeteilt haben, daß sie auf diese Informationen verzichten.

### **Gebühren- und Abgabenbefreiung**

Alle Eingaben, Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

### **Eigener Wirkungsbereich**

Die nach diesem Landesgesetz den regionalen Trägern zukommenden Aufgaben, die Wahrnehmung der sonstigen damit in Zusammenhang stehenden und die Sozialhilfeverbände oder Gemeinden treffenden Rechte und Pflichten sowie die Mitwirkung der Gemeinden bei der Leistung sozialer Hilfe gemäß § 67 Abs. 7 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

### **Schluß- und Übergangsbestimmungen**

(1) Bescheide, welche auf Grund des O.ö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, erlassen wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. Bescheide gemäß § 12 des O.ö. Sozialhilfegesetzes gelten als Bescheide nach § 16 dieses Landesgesetzes;
2. Bescheide nach § 14 und § 18 des O.ö. Sozialhilfegesetzes gelten als Bescheide nach § 17 dieses Landesgesetzes;
3. Bescheide nach § 15 des O.ö. Sozialhilfegesetzes gelten als Bescheide nach § 18 dieses Landesgesetzes;
4. Bescheide gemäß § 16 des O.ö. Sozialhilfegesetzes gelten als Bescheide nach § 18 dieses Landesgesetzes;
5. Bescheide nach § 17 des O.ö. Sozialhilfegesetzes gelten als Bescheide nach § 19 dieses Landesgesetzes.

(2) Abweichend von § 25 ist für jene Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes tatsächlich geleistet wurden und auf die nach diesem Landesgesetz ein Rechtsanspruch besteht, kein Bescheid zu erlassen, solange diese Leistung andauert.

(3) Über Rechtsansprüche auf Leistung sozialer Hilfe, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des O.ö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, abzusprechen.

(4) Auf Ersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ist dieses Landesgesetz anzuwenden, sofern nicht das O.ö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973, eine günstigere Regelung für den Verpflichteten enthält.

(5) Für Tatbestände gemäß § 48 Abs. 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes verwirklicht wurden, beträgt die vor Beginn der Hilfeleistung liegende Frist drei Jahre.

(6) Der auf Grund des O.ö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, feststehende endgültige Kostenträger ist zum Kostenersatz für alle kostenersatzpflichtigen Leistungen für eine Person verpflichtet, bis eine Unterbrechung der Hilfeleistung von drei Monaten eintritt.

(7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden

Sozialhilfeverbände gelten als Sozialhilfeverbände im Sinn dieses Landesgesetzes; mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gehen alle Rechte und Pflichten, insbesondere das vorhandene Vermögen, auf diese Sozialhilfeverbände als ihre Rechtsnachfolger über. Ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestellten bzw. gewählten Organe bzw. Mitglieder der Kollegialorgane gelten bis zur Konstituierung der Verbandsversammlung bzw. Wahl der Organe gemäß Abs. 8 als nach diesem Landesgesetz gewählt oder bestellt.

(8) Die Gemeinden haben ihre Vertreter in die Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu entsenden. Die nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zusammengesetzte Verbandsversammlung hat sich innerhalb von weiteren sechs Wochen zu konstituieren. In dieser Sitzung sind der Vorstand und der Prüfungsausschuß zu wählen.

(9) Der Beirat für Sozialplanung hat sich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu konstituieren. Bis zu dieser Zeit bleiben die Mitglieder des Sozialhilfebeirates gemäß § 65 des O.ö. Sozialhilfegesetzes LGBl. Nr. 66/1973 im Amt.

(10) Gleichartige Anstalten und Heime gemäß § 38 Abs. 2 des O.ö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, gelten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als anerkannt im Sinn des § 64 Abs. 2.

(11) Die auf der Grundlage des O.ö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, geschlossenen Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gelten als nach diesem Landesgesetz geschlossen.

(12) Folgende auf der Grundlage des O.ö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, erlassenen Verordnungen gelten als Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes:

1. Sozialhilfeverordnung 1993, LGBl. Nr. 100/1992 zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl. Nr. 121/1996,
2. Geschäftsordnung des Sozialhilfebeirates, LGBl. Nr. 75/1973,
3. O.ö. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 29/1996 i.d.F. 123/1996.

§ 71

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt das O.ö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973, außer Kraft, sofern im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(3) Die Wahlen der Gemeindevertreter in die Verbandsversammlung können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag durchgeführt werden. Die Entsendung wird jedoch erst mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam.

(4) Sofern in anderen landesrechtlichen Vorschriften auf Bestimmungen des O.ö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, verwiesen wird, gelten an Stelle dieser Bestimmungen nunmehr die entsprechenden Vorschriften dieses Landesgesetzes. Sofern im O.ö. Gemeindeverbändegesetz auf das O.ö. Sozialhilfegesetz verwiesen wird, gelten die Bestimmungen des O.ö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973.

